

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

erschient wöchentlich am Samstag.
Abonnementpreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Fehrm.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Adtestraße 16a part.
Telephonruf: Nr. 8800.

Insertionsgebühr pro sechsgepalte Kolonelle:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark.
Geschäftsinserate finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **515000** Exemplaren erscheint diese Ztg.

Über die Reichsversicherungsordnung.

I.

Nachdem der Reichstag am 30. Mai dieses Jahres mit der starken Mehrheit von 232 gegen 58 Stimmen die neue Versicherungsordnung in dritter Lesung angenommen und der Bundesrat ihr seine Zustimmung erteilt hat, wird das Gesetz zum Teil sofort, zum Teil am 1. Januar 1912 und zum Teil erst etwas später in Kraft treten. Arbeiter und Arbeitervertreter haben gegründete Ursache, sich mit dem sachlichen Inhalt und der politischen Bedeutung so gut wie möglich vertraut zu machen, namentlich auch in Hinblick auf den kommenden Wahltag im Januar 1912, bei dem dieses Gesetz zweifellos eine große Rolle spielen wird. Die reaktionären Parteien, die während der letzten Legislaturperiode so manches volksfeindliche Gesetz zustande gebracht und die breiten Massen durch die brutalen Mittel der Reichsfinanzreform unbarmherzig geschädigt haben, brauchen eine Deckung gegen den Zorn der Wählerschaft, der sich bei den bisherigen Nachwahlen so herzerfrischend offenbart hat und demnächst bei einigen anderen hoffentlich noch einmal just vor Toretschluß prächtig zeigen wird. Nichts eignet sich zu solcher Deckung anscheinend besser, als ein ungefügiges Gesetz von 1805 Paragraphen, über die man stundenlang reden, ellenlange Flugblätter verfassen kann, ohne gewärtig sein zu müssen, daß in jedem Augenblick ein schlagfertiger Gegner aufsteht, um den Redner zu widerlegen oder den Schreiber der Blätter zu überführen. Da heißt es also früh aufzustehen und rechtzeitig die nötige Aufklärung aus den Quellen zu verbreiten.

Es gibt in unseren Reihen viele Männer, die in dem prachvollen Bestreben, bei jedem öffentlich oder privat ausgesprochenen Urteile die vollste Unparteilichkeit zu üben, an die in der Propaganda der uns am nächsten stehenden politischen Partei gebrauchten Äußerungen einen noch viel strengeren Maßstab anlegen, als an die der Gegner. Solche könnten vielleicht meinen, man würde auf der mittleren Linie zwischen dem lauten Lobe der neuen Reichsversicherungsordnung auf der einen Seite und dem schroffen Tadel auf der andern am sichersten zur Wahrheit gelangen. Eine genaue Prüfung des Sachverhalts wird aber zeigen, daß dieses Verfahren wenigstens in diesem Falle arg in die Irre führen würde. Je mehr man sich in das neue Gesetz vertieft, um so mehr wird man inne, daß das Lob zumeist nur wider besseres Wissen ausgesprochen ist, der Tadel aber ruhig noch härter ausfallen dürfte, ohne das zulässige Maß zu überschreiten. Wir haben es in der Versicherungsordnung tatsächlich mit einem Ausnahmegesetz gegen die Arbeiterschaft unseres Reiches zu tun, das eine reaktionäre, auf Grund schamlos ungerechter Wahlstimmeneinteilung und schmählicher Wahltrieberei im Jahre 1907 zusammengefaßte Parlamentsmehrheit und eine dem industriellen Unternehmertum, den preussischen Junkern ebenso wie den ultramontanen Volksverderbern, fägliche Majorität der Regierungvertreter im Bundesrat uns zwar aufzwingen konnte, das wir aber nicht einen Augenblick länger als nötig zu tragen gedulden.

Von dem Wahlkampf im Jahre 1912 und einem vermutlich recht erheblichen Anwachsen der sozialdemokratischen Stimmen- und Mandatzahl erhoffen wir die Anbahnung vieler wichtiger Reformen auf allen Gebieten unseres nationalen und internationalen Lebens, nicht zuletzt auch auf dem Gebiet des sozialen Versicherungswesens. Wir wünschen sehnlichst, daß der große Augenblick auch ein großes Geschlecht finden möge, damit nicht die Gelegenheit, sachlich Bedeutendes zu schaffen, durch Kleinlichen Zanf und Zwist in den eigenen Reihen über lumpige äußerlichkeiten vielleicht auf Nimmerwiederkehr zerstört werde.

Gerade das Schicksal der Reichsversicherungsordnung kann uns zeigen, welche Bedeutung einer starken Vertretung der breiten Massen des Volkes im Parlamente innewohnt. Hat denn nicht die Sozialdemokratie, die sich rühmen darf, weitans die meisten deutschen Arbeiter hinter sich zu haben, bei dieser Gelegenheit, ganz nach dem Wunsch und Willen des Herrn von Kröcher, leider die Rolle mehr eines Objektes als die eines Subjektes der Gesetzgebung spielen müssen? Ist nicht trotz ihrer leidenschaftlichen Agitation, trotz der hingebenden Tätigkeit ihrer Abgeordneten, trotz der sogar vom Minister öffentlich anerkannten Ritterlichkeit der Kampfesweise jeder ihrer Versuche, den berechtigten und tatsächlich auch mit Rechtigkeit erfüllbaren Wünschen und Bedürfnissen der Armen Erfüllung zu verschaffen, an der plumpen Übermacht der Zahl gescheitert? Man sage nicht, die Mehrheit der Gegner sei so überwältigend groß gewesen, daß ein paar Duzend Stimmen bei der Minorität auch nichts ausgemacht hätten. Das ist eine irreführende Rechnung: gesetzt den Fall, die Sozialdemokratie hätte statt über einige 50 über 100 Mandate verfügt, so wäre die Situation im Reichsparlament nicht nur zahlenmäßig von der jetzigen verschieden gewesen. Es spielt in diese Verhältnisse etwas hinein, was Karl Marx den „dialektischen Umschlag von Quantität in Qualität“ nennt: sehr viele Wäme sind eben mehr als eine bloße Masse von Holz, sie sind ein Wald; silt man eine Schar von Bewaffneten zu anderen Scharen, so kommt ein Moment, wo aus einer bloßen Ansammlung ein Heer entsteht. Ihrer 50 Abgeordnete mehr auf der äußersten Front — das bedeutet nicht etwa nur eine bloße Zahlenvermehrung bei der Abstimmung, denn es bedingt eine ganz andere Zusammensetzung der gegnerischen Parteien, ganz

andere Wahrscheinlichkeiten und Möglichkeiten der für oder wider die Sozialdemokratie zusammenzubringenden Koalitionen. Die Organe der extrem-agrarischen Reaktionäre, wie die Deutsche Tageszeitung, hatten von ihrem Standpunkt aus ganz recht, wenn sie die Regierung und die Mehrheitsparteien immer wieder beschworen, doch ja alles an die schleunige Fertigstellung der Reichsversicherungsordnung zu setzen, weil dieser vielleicht der letzte Reichstag (vor einem Staatsstreich!) sei, mit dem sich ein solches Attentat auf das arbeitende Volk machen lasse.

Man hat aus solchen Äußerungen für die Sozialdemokratie Anlaß und Pflicht abgeleitet wollen, der Verabschiedung des Gesetzes mit den Mitteln der parlamentarischen Obstruktion entgegenzuwirken. Die Fraktion hat sich darauf nicht eingelassen. Nach unserer Ansicht mit vollem Recht. Wie die Mehrheitsverhältnisse nun einmal zurzeit liegen, war an den Erfolg einer Obstruktion nicht zu denken, wenn man es nämlich nicht gar schon als einen Erfolg betrachtet, die Erledigung des Gesetzes um ein paar Wochen aufzuhalten. Ob die Versicherungsordnung am 30. Mai oder am 30. Juli verabschiedet wurde, ist sachlich offenbar ganz bedeutungslos. Über die Kämpfe, die eine solche Verzögerung gekostet haben würden, hätten vielleicht die Grundlagentheorien unserer noch wenig befestigten Parlamentarismus gefährdet, ohne daß ihnen eine erhebliche propagandistische Wirkung innewohnt hätte. Es ist eine aus den Umständen leicht erklärliche Tatsache, daß die psychologischen Vorbedingungen für eine Obstruktion im Volke, selbst in den aufgeregten Reihen der deutschen Gewerkschaften, nicht gegeben waren. Die unmittelbar wirkame Bedrohung mit einem mörderischen Brotwucher, ein Attentat auf das Reichstagswahlrecht oder auf die Koalitionsfreiheit sind politische Angelegenheiten, die die Leidenschaften bis in die tiefsten Tiefen aufwühlten und jede wie immer geartete Form der Abwehr den entflammten Massen gerechtfertigt erscheinen lassen. Aber ob die versprochene Vereinheitlichung der drei vorhandenen Reichsversicherungen mehr oder weniger vollkommen durchgeführt wurde, ob der Mutterschutz und Säuglingschutz das gewünschte Maß erreichte oder nicht, selbst ob der Rechtszustand der Arbeiter in den Krankentassen vorständen verschlechtert wurde oder nicht, das alles hat zu sehr einen bloß technischen Charakter, ist auch ohne längere Erläuterungen in seinen Wirkungen nicht zu übersehen und löst daher keine unmittelbare Kampfesstimmung in den breiten Massen aus. Dazu kam noch der bemerkenswerte Umstand, daß die Sozialdemokratie selbst die Notwendigkeit einer Reform der Arbeiterversicherung seit Jahren immer wieder betont hatte, freilich von anderen Gesichtspunkten aus und mit anderen Zielen als ihre Gegner. Aber wenn ich in der Minderheit stehe und auf die Reform eines Gesetzes dränge, dann muß ich mindestens mit der Möglichkeit rechnen, daß die Änderung eine mir noch weniger gefallende Form annimmt.

Die sachliche Haltung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion rechtfertigt in jeder Beziehung den Dank, den ihr das Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands unmittelbar nach dem Abschluß der Verhandlungen im Namen der deutschen Gewerkschaften darbrachte. In monatelanger aufreibender Tätigkeit haben ihre Mitglieder, namentlich die der Kommission angehörenden, einen Kampf geführt, dem der unglückliche Ausgang nichts von seiner Bedeutung rauben kann. Es war sicherlich harte Mühe, gegen den Krappstielblock, der sich von Baffermann über Spahn bis Heydenbrand und Oldenburg erstreckte, die Interessen der Arbeiter zu wahren, aber die sozialdemokratischen Abgeordneten haben sich diese Mühe nicht verdrießen lassen und namentlich in der Entlarvung der verdächtigen „Arbeiterführer“ im Lager des Zentrums und der Christlich-Sozialen Mithras gestreift.

Wir betrachten es als eines der wichtigsten politischen Ergebnisse der letzten Reichstagsession, daß den „Christlichen“ die Deuchlermaske von der grinsenden Frage ihrer Arbeiterfeindschaft gerissen wurde. Die Herren Beder, Giesberts, Schirmer, Schiffer, zu denen sich dann noch von der Wirtschaftlichen Vereinigung der würdige Herr Behrens hinzugesellte, haben nicht nur alle arbeitersfeindlichen Streiche der reaktionären Reichstagsmehrheit mitgemacht, nein, sie haben dabei sogar die Führung übernommen. Und man hat es ihnen angesehen, daß sie wirklich „mit dem Herzen“ bei der Sache waren! In ihrem maßlosen, jeder Selbstzuegelung unfähigen Hass gegen die Sozialdemokratie haben sie die Sache der Arbeiter, auch der Arbeiter, die ihnen bisher noch vertraut und angehangen haben, verraten und geschädigt. Man hätte es verstehen, wenn auch nicht billigen können, daß sie sich der arbeitersfeindlichen Mehrheit ihrer Parteien murrend und knirschend gefügt hätten, um eine Spaltung zu vermeiden, obgleich offene Trennung der Wege in solchen Fällen Vermeidung des anständigen Menschen ist. Aber so haben sich die Herren Generalsekretär des Gewerksvereins „Christlicher“ Bergarbeiter Deutschlands, Arbeitersekretär, Redakteur, Vorsitzender des Gesamtverbandes der „Christlichen“ Gewerkschaften Deutschlands und des Zentralverbandes „Christlicher“ Textilarbeiter Deutschlands nicht verhalten, damit haben sie sich nicht begnügt: sie spielten ein verwerfliches Spiel, indem sie sich geradezu zu Wortführern der Arbeiterentwertung machten. Die schmutzigsten Angriffe auf die deutsche Arbeiterschaft im allgemeinen, die Sozialdemokratie und die freien Gewerkschaften im besonderen, kamen nicht aus dem Munde irgend eines einseitigen Unternehmers, sondern aus dem des „Arbeiterführers“ Beder; das meckende Lachen des Hohes über jede neue Abweisung eines sozialdemokratischen Verbesserungsantrags aus dem Munde des Unvergens wird jedem Zuhörer der Reichstagsverhandlungen unvergeßlich bleiben, und der Jesuitenjüngling Giesberts mag sich noch so treuherzig stellen — er wird den Mafel in seinem

ganzen Leben nicht mehr los werden, daß er die heiligsten Rechte der katholischen Arbeiter den Interessen seiner kapitalistischen und junckerlichen Parteigenossen feige geopfert hat, statt gegen den Verrat mit der Faust auf den Tisch zu schlagen und die katholischen Proletarier zum kräftigen Widerstande aufzufordern. Welch ein Schauspiel, wohlgefällig den Herzen der Scharfmacher, daß Arbeiter gegen Arbeiter kämpften, als die Reaktionäre ihren Haß gegen die Arbeiterschaft durch Herfürung des Selbstverwaltungsrechtes der Krankentassen kühlten! Welch ein Schauspiel, daß „Arbeiterführer“, die sich „Christen“ nennen, gegen einen anständigen Mutterschutz und gegen die primitivsten Forderungen der Säuglingsfürsorge retteten! Welch ein Schauspiel, daß die Herabsetzung der Altersgrenze für den Empfang der Altersrente von 70 auf 65 Jahre scheitern mußte, weil die „Christlichen“ Arbeiterführer den ausgemergelten Gelden der Arbeit, den zitternden Greisen und Greisinnen diese Wohltat verweigerten!

Wir lehnen das bequeme und lähmende Schlagwort von der „einen reaktionären Masse“ in dem Sinne, wie es leider viel zu oft in der deutschen Arbeiterbewegung gebraucht wird, ab, übersehen dabei aber keinen Augenblick den tiefen Gegensatz zwischen den Interessen des Unternehmertums auf der einen, der Arbeiter auf der anderen Seite, der Bodenbesitzer hier und der von der Scholle losgelösten Masse dort, der in der Macht Sitzenden und daher das Recht für sich Modelnden an der Spitze unserer Gesellschaft und den Entrechteten, die ihre breite Basis bilden: wenn man so diese Unterschiede erkennt und würdigt, dann empört sich das innerste Fühlen gegen die verräterische Haltung der „Christlichen“ Arbeitervertreter.

Jede ehrliche sachgemäße Darstellung des Inhaltes und Aufbaues der Reichsversicherungsordnung wird dieses Urteil bestätigen und wir werden diese Darstellung unseren Lesern unterbreiten.

Die Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz.

Nach 3/4-jähriger Beratung hat die Bundesversammlung die Kranken- und Unfallversicherung verabschiedet, die aber noch nicht gesichert ist, da die welschen Mandatsträger und Spekulanten wahrscheinlich das Referendum anrufen werden und so den Stimmberechtigten der ganzen Schweiz in letzter Linie der Entscheid zu fallen würde.

Das nun vorliegende Gesetz regelt die beiden Versicherungen, was als eine Vereinfachung gegenüber der Regelung durch mehrere Gesetze, wie es bisher in Deutschland der Fall war, vorzuziehen ist. Entsprechend der Materie zerfällt das Gesetz, das 131 Paragraphen umfaßt, in zwei Hauptabschnitte und der über die Unfallversicherung in mehrere Unterabteilungen.

Für die Krankenversicherung wird die gegenwärtige Freiwilligkeit beibehalten, also kein Versicherungszwang festgelegt. Aber die Kantone sind ermächtigt oder sie können auch nur einzelnen Gemeinden diese Ermächtigung geben, von sich aus die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen, also nur für die Arbeiter obligatorisch zu erklären und öffentliche Kassen unter Verleumdung der bestehenden Krankentassen einzurichten; ferner die Unternehmer zu verpflichten, für die Eingeholung der Beiträge ihrer in öffentlichen Kassen obligatorisch versicherten Arbeiter zu sorgen. Dabei unterlag aber das Gesetz ausbedinglich, den Unternehmern irgendwelche Beiträge aufzuerlegen. Dafür haben sie allein die Beiträge an die Unfallversicherung zu leisten, die schon vom dritten Tage nach dem Tage des Unfalls an Entschädigung bezahlt, so daß die Krankentassen nicht wie in Deutschland die Kosten einer Krankenzelt zugunsten der Unfallversicherung oder der Unternehmer auf sich nehmen müssen.

Die Krankenversicherung knüpft also an die bestehenden Krankentassen an und macht sie zu ihren Trägern, wobei die Frage der Selbstverwaltung durch die Versicherten von vornherein gelöst ist und gar nicht erst diskutiert werden muß. Die Krankentassen werden vom Bunde (Reiche) subventioniert und erhalten, wenn sie die aufgestellten Bedingungen erfüllen, den Charakter von „anerkannten Krankentassen“. Diese Bedingungen sind in formeller Beziehung die Einreichung der Statuten der Krankentassen und ihrer übrigen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Jahresrechnungen an den Bundesrat in Bern zur Prüfung; in materieller Beziehung die Uebernahme von Minimalleistungen, die in mindestens einem Kranken täglichem Krankengeld oder Arzt und Apotheke für die Dauer von mindestens sechs Monaten nach höchstens dreimonatiger Krankenzelt bestehen. Es ist auch zulässig, nur dreimonatiger der Kosten für Arzt und Apotheke, aber für die Dauer von neun statt nur sechs Monaten zu bezahlen. Bei Erfüllung dieser Bedingungen können sich sämtliche bestehenden Krankentassen, auch die Gewerkschaften für ihre Krankenunterstützung, um die Bundessubvention als „anerkannte Krankentassen“ bewerben.

Die Freiwilligkeit der Krankenversicherung ist bergestellt garantiert, daß sie bei Wohnort-, Berufs- und Stellenwechsel, wenn sie mindestens ein Jahr lang einer Kasse angehört haben und sich vor Ablauf von drei Monaten bei einer andern für sie in Betracht kommenden Kasse zur Aufnahme melden, ohne Eintrittsgeld, ohne ärztliches Zeugnis und Altersausweis, sowie ohne Karenzzeit aufgenommen werden müssen. Auf Gewerkschafts- und Betriebskrankentassen erstreckt sich diese allgemeine Freiwilligkeit nicht. Dagegen müssen Betriebskrankentassen ihre Mitglieder, die mindestens fünf Jahre lang in einem Betrieb in Arbeit standen, auch nach dem Austritt aus dem Betrieb fernherhin als Mitglieder behalten, wenn

sch diese nicht einer andern Klasse anschließen können. Dadurch soll verhindert werden, daß rücksichtslose Unternehmer ihre alten Arbeiter abstoßen auf Kosten der gemäßigten Krankenkassen.

Die Frauen sind auch gegen die Folgen der Notberufung geschützt, aber es darf deshalb von den weiblichen Mitgliedern kein höherer Beitrag als von den männlichen verlangt werden. Der Ausgleich für ihre stärkere Finanzschwäche der Kassen erfolgt durch einen höheren Bundesbeitrag. Die weiblichen Mitglieder erhalten nach wenigstens neunmonatiger Zugehörigkeit zu einer anerkannten Krankenkasse im Falle der Niederkunft während mindestens sechs Wochen die Unterstützung, wobei es selbstverständlich ganz gleichgültig ist, ob sie dem Fabrikgesetz unterstehende Arbeiterinnen sind oder nicht. Diese sechs Wochen werden aber nicht eingerechnet in die 180 Tage, während denen die Unterstützung im Minimum dauern soll. Dafür zahlt der Bund den Kassen für jede Niederkunft einer versicherten weiblichen Person einen Extrabeitrag von 30 Fr. und weitere 20 Fr., sofern diese Frau ihr Kind nach mindestens weiteren vier Wochen selber stillt.

In Bezug auf das Verhältnis der Krankenkassen zu den Ärzten und Apothekern legt zunächst das Gesetz ganz allgemein die unbeschränkte freie Wahl fest, um dann aber Ausnahmen davon zuzulassen, die vielleicht in der Zukunft die Regel bilden werden. Die Kassen erhalten nämlich das Recht, auf Grund der Tarife mit Ärzten oder deren Vereinigungen Verträge abzuschließen und ausschließlich diesen Ärzten die Behandlung ihrer Mitglieder anzuvertrauen. Die Ärzte, die seit mindestens einem Jahre im Tätigkeitsgebiet der Kasse praktizieren, können einem solchen Vertrag beitreten. Dagegen können die öffentlichen und obligatorischen Kassen in dünn besiedelten Gebirgsgegenden mit geringer Bevölkerung, wenn sie mit Ärzten Verträge abschließen und ihnen Miteigentümer ausrichten, den Beitritt anderer Ärzte zu dem Vertrag ausschließen. Die Kassen sind ferner befugt, Vertrauensärzte, besonders zur Kontrolle des ärztlichen Dienstes, zu bestellen.

Die Bestimmungen über die Freiheit der Wahl des Arztes und über den Abschluß von Verträgen gelten auch für das Verhältnis zu den Apothekern. Die Kassen haben aber überdies das Recht, wenn keine Verträge zustande kommen, längstens für ein Jahr den Mitgliedern an Stelle der ärztlichen Behandlung und der Arzneien Voranstellungen in der Höhe der durchschnittlichen Arzneikosten zu gewähren.

Die Tarife für ärztliche Leistungen und Arzneien werden von den Kantonsregierungen nach Anhörung aller Beteiligten, also auch der Vertreter der Kassen, aufgestellt.

Für die Erhebung von Streitigkeiten zwischen Kassen und Ärzten oder Apothekern sind Schlichterorgane vorgesehen, in denen beide Parteien die gleiche Zahl von Vertretern haben.

Die Versicherten dürfen nur zwei Krankenkassen angehören, für das Übergangsstadium werden aber die bestehenden Verhältnisse anerkannt, also auch die Mitgliedschaft in mehr als zwei Kassen. Ferner dürfen auch dann alle Unterstützungen zusammen nicht mehr als den vollen Lohn ausmachen.

Für den Bundesbeitrag ist gewissermaßen mit entsprechender Abänderung das Renten System für die Förderung der Arbeitslosenunterstützung abgelehnt. Der Bund leistet nämlich jährliche Beiträge an die Kassen in folgender Abweisung: Für Kinder bis zum 14. Lebensjahr und für männliche Erwerbslose je 3,50 Fr., für weibliche 4 Fr.; an die Mitglieder der Kassen, die beide Minima in Natura und Geld leisten, pro Kopf jährlich 5 Fr., und endlich 5,50 Fr. pro Kopf und Jahr an solche Kassen, die an 240 Tagen im Jahre die Unterstützung leisten. Den Kassen in Gebirgsgegenden können vom Bunde pro Kopf und Jahr 7 Fr. gegeben werden. Wo in diesen Gegenden keine Krankenkassen bestehen, kann der Bund pro Kopf und Jahr 3 Fr. leisten, um die Betreuung, daß der Kranke und Gemeinden mitzuhaben, um die Krankenpflege zu erleichtern, und er kann ferner das Verlangen stellen, daß innerhalb einer gewissen Frist eine Krankenkasse organisiert werde.

Somit über die Krankenversicherung, die angeht das Umfange, daß nicht nur Arbeiter Mitglieder von Krankenkassen sind, sondern Angehörige aller Volksschichten, als eine allgemeine Volkssicherung bezeichnet werden kann. Wohl ist allerdings, daß später doch noch das Obligatorium der Krankenversicherung für alle Arbeiter, Dienstboten und Angestellten bis zu einer gewissen Einkommensgrenze geschaffen wird. In der durch das vorliegende Gesetz den Kantonen und Gemeinden übertragenen Befugnis, das Obligatorium der Krankenversicherung für „einzelne Berufsklassen“ einzuführen, ist bereits der Anstoß zu dem späteren allgemeinen Obligatorium enthalten. Das erste im Jahre 1900 in der Volkssicherung verwirklichte Versicherungsrecht enthielt die obligatorische Krankenversicherung, aber sie bildete gerade mit einem der Gründe, die zur Verwerfung führten, wobei es besonders die fast von bürgerlichen Kreisen beeinflussten Krankenkassen der weissen Schweiz waren, die hier mit der Verwerfungswelle einfielen. Nach dieser Erfahrung ist in das vorliegende Gesetz statt der obligatorischen nur die fakultative Krankenversicherung aufgenommen worden.

Dagegen ist die Unfallversicherung obligatorisch. Jedes ist auch dieses Obligatorium kein allgemeines, da hierin die Landwirtschaft ausgeschlossen ist, der, wie in Deutschland, so auch in der Schweiz immer eine Extrawahl geboten werden muß, um die Interessen der Agrarier gegenüber ihren Arbeitern zu begünstigen. Die obligatorische Unfallversicherung gilt für alle Arbeiter und Angestellten der Eisenbahnen und der Schiffahrtsgesellschaften, der Post, der übrigen Transportbetriebe (Zugbahnen, Fährten), Telegraphenbetriebe, der Bergwerke, der Säulen, der Holzgewerbe etc., wobei Beamte als Angestellte, Lehrlinge, Kolonisten und Praktikanten als Arbeiter gelten. Die obligatorische Unfallversicherung gilt für alle Betriebe der in Betracht kommenden Gewerbe, wenn auch nur ein Arbeiter beschäftigt wird. Die obligatorische Versicherung erstreckt sich auf alle Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle, wobei aber für die letzteren nur die Versicherer und der Bund aufkommen müssen, die Unternehmer also davon nichts leisten.

In der obligatorischen kommt noch die freiwillige Versicherung und außerdem die freiwillige Versicherung von Drittpersonen hinzu, wobei die letztere, wie im Gesetz ausdrücklich erklärt ist, besonders für die Landwirtschaft berechnet ist. Dabei besteht ein wesentlicher Unterschied der freiwilligen gegenüber der obligatorischen Versicherung, nämlich darin, daß diese eine 14 Fr. Tageslohn oder 3000 Fr. Jahreslohn, jene aber nur bis zu einem Einkommen von 4000 Fr. geht. Die freiwillige Versicherung von Drittpersonen ist für die Unternehmer bestimmt.

Die Unfallversicherung wird verwaltet. Die Zentralverwaltung erstreckt sich in Luzern, was eine Kommission an den Kantonsrat, der gegen die Zentralisation aller eigentlichen Zentralstellen an der Bundeskanzlei ist. Die Unfallversicherung besteht hinsichtlich der Selbstverwaltung, als der Verwaltungsmittel zusammengefaßt wird aus 12 Vertretern der obligatorischen Versicherer, 16 Vertretern der Versicherer von Drittpersonen, die der Versicherungsbehörde unterliegen, aus 4 Vertretern der freiwillig Versicherten und 8 Vertretern des Bundes, so daß die Angestellten und Arbeiter

12 Vertreter unter den 40 Mitgliedern haben und immer nur eine Minorität bilden. Gemäßt dem der Verwaltungsrat auf Vorschlag der beruflichen Zentralverbände auf die Dauer von sechs Jahren vom Bundesrat und es sind auch nichtversicherte Gewerkschaftssekretäre wählbar.

Die weiteren Verwaltungsorgane sind die Direktion und die Agenturen; jeder Kanton hat auf wenigstens eine Agentur Anspruch. Die Agentur ist die Form, in der auch die Krankenkassen zur Mitwirkung bei der Unfallversicherung in Anspruch genommen werden können, und zwar an jedem Orte. Sie haben die Prämien einzuziehen, die Unfallmeldung und auch die Ausbezahlung der Versicherungsleistungen zu besorgen. Ihnen werden die Ausgaben nebst Entschädigung für die Verwaltungsarbeiten von der Unfallversicherung zurückbezahlt. Diese kann einer Krankenkasse auch für die ersten sechs Wochen die Pflege und Unterstützung der Verunglückten übertragen und sie erhält dafür einen entsprechenden Anteil an der Unfallversicherungsprämie. Einbezogen in die Unfallversicherung sind auch die eigentlichen Gewerbe- oder Berufskrankheiten, deren Versicherung heute oft schwierig gemacht wird oder von Unfallversicherungsgesellschaften ganz ausgeschlossen ist. Die Leistungen der Unfallversicherung bestehen in 80 Prozent des Lohnes bei vorübergehendem Schaden, in 70 Prozent Maximumrate für die schwersten Unfälle und Abkürzung bei teilweiser Arbeitslosigkeit; in besonders schweren Fällen kann die Rente bis auf 100 Prozent erhöht werden. Die Hinterlassenenrente beträgt im Maximum 60 Prozent des Lohnes. Die Witwenrente allein beträgt 30 Prozent, die Kinderrente 15 Prozent und, wenn beide Eltern gestorben sind, 25 Prozent, und zwar bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, für Kinder mit geschwächter Erwerbsfähigkeit so lange, bis der verunglückte Erzhörer das 70. Altersjahr erreicht hätte. Das Sterbegeld beträgt 40 Fr. Das geltende Haftpflichtgesetz kennt nur ein Entschädigungsmaximum von 6000 Fr., auch bei tödlichem Unfall; nach dem neuen Unfallversicherungsgesetz können die Renten einen Gesamtbetrag von 20 000 bis 30 000 Fr. erreichen.

Die Ausländer sollen nach den Leistungen ihres Heimatlandes behandelt werden, wofür der Staat das schlechte Muster geliefert hat. Für die Versicherungsprämien werden Gefahrenklassen aufgestellt, die für alle Zweige der Versicherung gelten. In die Prämien für Nichtbetriebsunfälle leistet der Versicherte drei Viertel, der Bund ein Viertel, an die der freiwillig Versicherten leistet letzterer 12 Prozent der Prämie.

Für die Gründung der staatlichen Unfallversicherung gibt der Bund ein Betriebskapital von 5 Millionen Franken und weitere 5 Millionen zur Schaffung eines Reservefonds.

Ueber die Regelung der Haftpflicht bestimmt das Gesetz, daß jeder Kanton ein einziges Gericht als erste Instanz für die Behandlung von Streitigkeiten zu bezeichnen hat und als zweite Instanz ein eidgenössisches Versicherungsgericht in Luzern errichtet. Bedürftigen Prozesspartei kann ein unentgeltlicher Rechtsbeistand gewährt und die Leistung von Kauttionen, Expertenkosten, Gerichtsgebühren und Stempeln entlassen werden.

So hat wesentliche über die Unfallversicherung und über den Inhalt des ganzen Gesetzes. Gegenüber dem bestehenden Zustand bedeutet das Gesetz trotz seiner Mängel einen erheblichen Fortschritt, weshalb es auch die Zustimmung der Arbeiterschaft gefunden hat. Sollten die kapitalistischen Gegner des Gesetzes einen Referendumskampf inszenieren (Gesicht bereits. Red.), so werden sie die gesamte organisierte Arbeiterschaft gegen sich haben.

Das „Königreich“ Krupp.

Was ein moderner Industriekönig alles beherrscht, darüber gibt der soeben erschienene zweite Teil vom Jahresbericht der Essener Handelskammer interessante Aufschlüsse. Die Firma Friedrich Krupp, Aktiengesellschaft, umfasst zurzeit folgende Werke:

Die Gußstahlfabrik in Essen mit den Schießplätzen in Meppen, Langerhütte und Essen. Dazu kommen die Kohlen- und Eisenerzgruben in Essen, Hannover in Gerdel bei Söding und Hannibal in Gerdel-Siedel bei Wodden. Die Eisensteingruben sind nicht einzeln aufgeführt, im Bericht heißt es nur: „zahlreiche Eisensteingruben in Deutschland und Beteiligungen an den Eisensteingruben in Schweden“. An Hüttenwerken kommen noch in Betracht die Hochofenanlagen in Hülshofener Hütte bei Sanger und Hermannshütte bei Kettwies, sowie ferner die Eisengießerei und Maschinenfabrik Sauer Hütte bei Söding und eine Rederei in Rotterdam mit eigenen Seebassins für den Exporttransport.

Als Zweigniederlassungen der Essener Gußstahlfabrik sind ferner noch in Betracht zu ziehen die Friedrich-Wilhelm-Hütte in Friederichshausen bei Rheinhausen, das Stahlwerk in Essen in Lamm in Weßfelden (früher Hülshof & Co.), das Grusonwerk in Magdeburg-Buckau und die Germania-Werke in Kiel-Gaarden.

Die Zahl der eigenen Wohnungen für die Arbeiter und Beamten beträgt bei der Firma Krupp 6506; sie verteilen sich auf die Kolonien Westend, Nordhof, Dammhof, Seebach, Kronenberg, Altes Hof, Friedrichshof, und den für weibliche Arbeiter erbauten Altes Hof. In dieser Wohnungsverteilung sind auch die in Essen in neuer Zeit neu erbauten und angemieteten Häuser mit einbezogen.

Der Konsumanwaltsbetrieb umfaßt 95 Verkaufsstellen für das ganze Ausnahmungsgebiet des Gesamtunternehmens. Dazu gehören 2 Schokoladen, 1 Dampfbackerei, 1 Gebäckerei in Breda, 1 Kaffee, 1 Eisfabrik, 1 Bierbrauerei, 1 Bäckerei, 1 Kaffeebrennerei, 2 Schokoladenfabriken, 1 Schokoladenwerkstatt, 1 Molkerei und die Weinbrennerei. Der Essener Hof, das Beamtenkafeehaus und das Beamtenkafeehaus sind ebenfalls der Verwaltung der Konsumanstalten angegliedert, ebenso 11 Metzgereien, 13 Kantinen, 3 Kaffeehäuser und 22 Ausgabestellen für Kartoffeln, Äpfel, Erbsen, etc. Das Hotel und die Kaffeehäuser gehören hien zu den Nebenbetrieben der Konsumanstalten, daher die Zusammenfassung. In der Konsumanstaltung sind 1378 Personen beschäftigt.

Im wesentlichen Arbeitsmittel und -Räufen gibt der Bericht für die Gußstahlfabrik 7500 Werkzeug- und Arbeitsmaschinen, 19 Dampfmaschinen, 170 Dampfboiler mit 100 bis 60 000 Kilogramm Holzgewicht, 22 Krantwagen mit 12 bis 400 Kilogramm Holzgewicht, 128 hydraulische Pressen, darunter eine Stempelmaschine mit 10 000 und zwei andere mit je 7000 Tonnen Druckkraft. Weiter sind noch angegeben 435 Dampfmaschinen, 454 Dampfmaschinen mit 89 430 Pferdestärken, 2355 Elektromotoren mit 50 491 Pferdestärken, 1124 Gebläse, Transport- und Roboterleistungen mit 12 229 610 Kilogramm Tragfähigkeit und Einzelleistungen bis zu 150 000 Kilogramm Tragfähigkeit.

Die eigene Wasser- und Wasserversorgung brachte es in ihren 4 Anlagen, mit zwei eigenen Pumpwerken an der Ruhr, im Berichtsjahr 1910 auf eine Leistung von 14 201 533 Kubikmetern, dazu kommen aber von der Stadt Essen noch 2 829 781 Kubikmeter

entnommen. Der Gesamtverbrauch erreichte somit 17 031 319 Kubikmeter. An eigenen Leitungen besitzt die Firma 260,9 Kubikmeter Erdrohre und 214,5 Kilometer Gebäuderohre und -Leitungen mit 2346 Wasserzählern, 652 Hydranten, 654 Feuerhähnen und 71 Ventillösungen.

Das eigene Gaswerk lieferte 18 857 795 Kubikmeter Gas, das sind 100 795 Kubikmeter mehr, als die Stadt Elberfeld im gleichen Berichtsjahr verbrauchte. Die Erleitungen erreichten 187,3 und die inneren Leitungen 330,6 Kilometer.

Die Werksparlamente, die den Zweck erfüllen, nach außen hin zu dokumentieren, wie gut die Kruppischen Angestellten und Arbeiter mit ihrem Einkommen die Lebensbedürfnisse befriedigen können, wies 50 496 085,43 M. am Jahresabschluss auf. Für diese Kapitalanlage bezahlt die Firma Krupp 5 Prozent Zinsen, also mehr als anderwärts bezahlt wird, dafür kann sie auch nach außen hin mit diesem raffinierten Brunkstück blenden. Damit ist freilich für den gewöhnlichen Sozialpolitiker noch längst nicht der Beweis erbracht, daß 5,51 M. Durchschnittslohn, den die Firma pro 1910 angibt, Ersparnisse auf dem teuren Essener Pflaster ermöglichen.

Die Gesamtzahl der bei Krupp beschäftigten Personen betrug am 1. Mai 1911 einschließlich der 8023 Beamten genau 69 292 Köpfe. Für die Gußstahlfabrik in Essen und die Schießplätze werden allein 37 494 Personen angegeben. Weiter beschäftigt: die Friedrich-Wilhelm-Hütte 6168, das Stahlwerk in Essen 1098, das Grusonwerk 4112, die Germania-Werke 4229, die Hüttenwerke 9759, die Hüttenwerke am Mittelrhein 1007 und die Eisensteingruben 4907 Personen.

Welche Beamtenwirtschaft bei Krupp herrscht, ist aus den hier vorgeführten Zahlen leicht ersichtlich. Man gehe nur die Zahl der Beamten von der Gesamtzahl der Beschäftigten ab und dividiere die Beamtenzahl durch die verbleibende Restzahl der Arbeiter. Da kommt man zu dem ungeheuerlichen Resultat, daß bei Krupp auf 6,37 Arbeiter ein Beamter kommt. Man mag mit einem Recht einwenden wollen, daß die Konstruktions- und Zeichnungsbureau, die Laboratorien und sonstigen Versuchsanstalten ein großes Heer von geschulten Beamten erfordern, mer jedoch weiß, wie es auf der Fabrik mit dem Antreiber- und Kontrollsystem bestellt ist, den kann man nicht täuschen über die Tatsache, daß hier das „Guten“ mehr als zu viel getan wird. Auf 6 1/2 Arbeiter in Klammern der Lehrlinge einen Beamten ohne die Vorarbeiter und mechanischen Kontrollreue zu unterhalten, bedingt eine ungeheure Anspannung der physisch schaffenden menschlichen Kräfte, welche die materiellen Werte erst fertigstellen. Gewiß wirken bei Krupp die mechanischen Kräfte im Produktionsprozess in hohem Maße mit; sollen aber alle diese Erfindungen nur dazu dienen, um neben dem gesteigerten Mehrwert für das Industrielapital immer neue Beamtenstellen zu schaffen? So kann freilich der Ertrag der Arbeit auch künstlich niedergehalten werden. Es dürfte in Deutschland wohl kaum ein zweites privates industrielles Unternehmen geben, das sich so in der Beamtenzüchtung hervortut, wie die Firma Krupp. Das System selbst ist würdig dem der Kaiserlichen Marineverwaltung an, das unser Kollege Sebering seinerzeit im Reichstag so treffend kritisierte. Dieses Industrielapital Krupp hat ein ärgeres Polizeisystem der Bewachung als es ein Polizeiminister des preussischen Dreiklassenstaates je ausgebreitet hat.

Dieser Erziehung müssen die Industriearbeiter in erhöhtem Maße ihre Aufmerksamkeit zuwenden, und eine Aufgabe der Gewerkschaftsorganisationen muß es mit sein, soweit ihr Einfluß reicht, diesen verberberischen Spindel- und Beschäftigungssystem in tatkräftig entgegenzuwirken. Freilich, so wenig Einfluß, wie die Gewerkschaftsorganisationen bei Krupp haben, insofern das Indifferentismus der Masse, reicht nicht dazu aus. Wäre es nicht endlich an der Zeit, daß die Kruppischen Arbeiter mit klarem Blick den Wohlstandswindel zu durchschauen trachten, um das Glend zu erkennen, das beim Anstarren dieser Luftspiegelung ihnen den Blutschnelz aus den Poren treibt? Nur eine lebendige gewerkschaftliche und politische Betätigung kann hier Wandel schaffen. Die Kruppischen Arbeiter sind doch wahrlich hart genug gestraft für ihren bisherigen Glauben an den Frotherrn. Mit gedrohenen Herzen fragen heute schon die alten Leute über die immer mehr gesteigerte Anspannung der Kräfte und das raffiniert ausgebeutete schlanke Kontrollsystem. Soll es der Nachwuchs nicht noch schlimmer bekommen, dann wird es endlich hohe Zeit, daß die Kruppischen Arbeiter den Sammelruf des Klassenbewußtens proletariats nicht mehr überhören und eintreten in die Reihen der um ihre Menschenrechte mühtig streitenden Proletariermassen.

Nachtrag zum Bericht über den Gewerkschaftskongress.

Unser Bericht in den Nummern 27 und 28 haben wir noch einige Resolutionen nachzutragen. Der Kongress hat bekanntlich den Vereinbarungen zugestimmt, die die General-Kommission mit dem Zentralverband deutscher Konsumvereine getroffen hat. Darauf beziehen sich die folgenden Resolutionen:

1. Resolution betreffend die Behandlung der Heimarbeit.

„Hausindustrie und Heimarbeit erweisen sich sowohl in ihrer alten, wie in ihrer neuen Form als eine überaus rückständige Betriebsweise. Ihre Kennzeichen sind: lange Arbeitsdauer, niedrige Löhne, Ausbeutung der Kinder und ungesunde Arbeits- und Wohnräume, wodurch die Arbeiterklasse wirtschaftlich und gesundheitlich schwer geschädigt wird. Die ungeeigneten Arbeitsstätten und der schlechte Gesundheitszustand der Heimarbeiter machen die Heimarbeit zu einem jammervollen Herd aller Infektionskrankheiten, wodurch eine hohe Gefahr für alle Konsumenten von Heimarbeitserzeugnissen sowie für die gesamte Bevölkerung entsteht. Im Interesse aller Beteiligten erscheint es daher geboten, der Heimarbeit möglichst den Boden zu entziehen und ihren Übergang zur geregelten Betriebsarbeit in gesunden Arbeitsstätten zu fördern. Soweit der gewerkschaftliche Zusammenschluß der Heimarbeiter und Hausindustriellen diesen Erfolg verpricht, ist er zu unterstützen.“

Soweit die Herstellung der Nahrungs- und Genussmittel durch die Hausindustrie in Frage kommt, sind generell die hausindustriellen Produkte von der Bedarfsbefriedigung der organisierten Konsumenten auszuschließen. Im übrigen ist über geeignete Maßnahmen zur Abhilfe von Mischständen und zur Reform der Heimarbeit von Fall zu Fall zu beschließen.

Ueber Einleitung geeigneter Maßnahmen hat das Sekretariat des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine und die General-Kommission der Gewerkschaften Deutschlands zu beraten. Es soll durch diese beiden Körperschaften für sämtliche Aufklärung in Arbeiter- und Genossenschaftskreisen über die Schäden der Heimarbeit gesorgt, es sollen die Verwaltungen der Konsumvereine vor nachteiligen Bezugsquellen gewarnt und in der Erleichterung geeigneter Bezugsquellen unterstützt werden.“
2. Resolution betreffend die Behandlung der Strafanstaltsarbeit.

1. Es kann nicht bestritten werden, daß die Strafanstaltsarbeit in ihrer heutigen Organisation, anstatt die Strafgefangenen in

Verwerflichkeit mit moderner Technik und fortgeschrittenen Arbeitsmethoden zu beschäftigen, fast nur auf die körperliche und geistige Ausnutzung der Arbeitskräfte bedacht ist. Die Arbeitskraft der Gefangenen wird meistens zu einem niedrigen Preis an Privatunternehmer verkauft, welche mit Hilfe dieser billigen Arbeitskraft minderwertige und billige Produkte herstellen, durch deren Vertrieb die reelle Warenverteilung, die Konsumenten und die freien Arbeiter gleichermaßen geschädigt werden. Daher erscheint die Ausschaltung solcher Strafanstaltszeugnisse vom freien Wettbewerb und der Übergang der Produktion in Strafanstalten zur Herstellung des Bedarfs öffentlicher Anstalten und kommunaler oder staatlicher Verwaltungen in eigener Regie sowohl im Interesse der freien Arbeiter als auch des organisierten Konjunks dringend geboten.

Es wird deshalb den Gewerkschaften und Konjunkturvereinen dringend empfohlen, nach besten Kräften gemeinsam auf den Ausschluß von Strafanstaltszeugnissen hinzuwirken.

2. Die Vorstände der Konjunkturvereine werden ersucht, bei ihren Wareneinkäufen und Bestellungen keine Mittel zu kaufen, die ganz oder teilweise in Strafanstalten angefertigt sind, und Firmen, die in solchen Anstalten herstellen lassen oder Strafanstaltszeugnisse in Vertrieb bringen, bei Einkäufen oder Bestellungen nicht mehr zu berücksichtigen.

Die Gewerkschaften verpflichten sich, die Konjunkturvereine in diesem Bestreben durch Namhaftmachung solcher Firmen zu unterstützen.

3. Von der Gewerkschafts- und Genossenschaftspresse wird erwartet, daß sie die Mitgliederkreise und das Publikum über die Schäden des freien Wettbewerbs der Strafanstaltsarbeit aufklärt. Die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterkraft und die Mitglieder der Konjunkturvereine werden in ihrem eigenen Interesse dringend ersucht, bei allen Einkäufen, wo es auch sei, Strafanstaltszeugnisse stets zurückzuweisen.

3. Resolution betreffend Anerkennung der Gewerkschaften, deren Tarife und gewerkschaftsähnlichen Arbeitsbedingungen bei Lieferungsaufträgen und Vergabung von Arbeiten.

Der Vorstand des Zentralverbandes deutscher Konjunkturvereine verpflichtet sich, den Konjunkturvereinen zu empfehlen, daß bei Lieferungsaufträgen sowie bei Vergabung von Arbeiten der Vereine solche Firmen Berücksichtigung finden, welche die Gewerkschaften und die von diesen mit den Arbeitgebern abgeschlossenen Tarife und Vereinbarungen anerkennen.

Soweit schriftliche Wertverträge über die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen in Frage kommen, wird den Gewerkschaften empfohlen, in diese Verträge eine Klausel aufzunehmen, wonach der Unternehmer verpflichtet ist, die Gewerkschaften und die zwischen diesen und den Arbeitgebern abgeschlossenen Tarife und Vereinbarungen anzuerkennen.

4. Resolution betreffend die genossenschaftlichen Pflichten der Gewerkschaftsmitglieder.

Der Gewerkschaftskongreß zu Dresden verweist die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen erneut auf den Beschluß des 19ten Gewerkschaftskongresses (1905), die Genossenschaftsbewegung in Deutschland durch ihren Beitritt zu den Konjunkturvereinen sowie durch Propagierung der genossenschaftlichen Idee auszuführen zu unterstützen.

Der Kongreß ersucht die Gewerkschaften für verpflichtet, durch genossenschaftlich-aufklärende Vortritte in den Zirkeln und durch geeignete Artikel und Hinweise in ihrer Fachpresse sowie durch Druckanschläge in ihren Bureaus und Sitzungsräumen die Werbetätigkeit der Konjunkturvereine nachdrücklich zu unterstützen.

Auf Antrag der Konjunkturvereine ihres Bezirkes sind die örtlichen Gewerkschaftskomitees verpflichtet, aus Gewerkschaften und von den Konjunkturvereinen bestimmten Genossenschaftlern zu gleichen Teilen bestehende Kommissionen einzusetzen, die geeignete Maßnahmen zur Förderung der genossenschaftlichen Propaganda in die Wege zu leiten haben. Die Gewerkschaftskomitees können außerdem für Vortritte und Druckanschläge sorgen, Spezialerhebungen über das genossenschaftliche Organisationsverhältnis der Gewerkschaftsmitglieder und über das Fernleben der letzteren von Genossenschaftlern pflegen und für geeignete Publikation am Orte wirken.

5. Resolution betreffend Verhängung von Boykotts.

Ein gewerkschaftlicher Boykott darf nur dann über die Lieferanten der Konjunkturvereine verhängt werden, wenn erstens von dem Vorstand der beteiligten Gewerkschaft die Zustimmung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zur Verhängung des Boykotts eingeholt worden ist, und zweitens die von der Generalkommission anrufende Vermittlung des Generalsekretärs des Zentralverbandes deutscher Konjunkturvereine zur Beilegung der Differenzen keinen Erfolg gehabt hat.

Weber die Aufhebung eines Boykotts ist von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands der Generalsekretär des Zentralverbandes deutscher Konjunkturvereine sofort in Kenntnis zu setzen, damit er den Genossenschaftlern eine entsprechende Mitteilung zugehen lassen kann.

6. Vereinbarung einer Stellungnahme zu der Neubegründung von industriellen Arbeitsgenossenschaften oder sogenannten Produktivgenossenschaften.

Es wird anerkannt, daß nach dem Grundsatz der Produktion für den organisierten Konjunktur die über den örtlichen Rahmen hinausgehende Eigenproduktion für die Konjunkturvereine eine Aufgabe der Großverkaufsgesellschaft deutscher Konjunkturvereine und, soweit darüber und unbedruckte Papieren und Papier in Frage kommen, der Verlagsgesellschaft deutscher Konjunkturvereine ist. Die Errichtung besonderer Produktivgenossenschaften kann daher nur zurückgekehrt werden, wenn es sich handelt:

1. um Vereinigungen von Genossenschaften eines Bezirkes zur gemeinsamen Produktion, beziehungsweise zur Umwandlung einer Arbeitsgenossenschaft in eine Produktivgenossenschaft, deren Mitglieder die Genossenschaften sind;
2. um industrielle Arbeitsgenossenschaften (sogenannter Arbeiterproduktivgenossenschaften) durch eine Gruppe von gewerkschaftlich organisierten Arbeitern, wie solches häufig nach erfolgten Streiks vorkommt;

und wenn diese Errichtung im Einverständnis mit dem Vorstand des Zentralverbandes deutscher Konjunkturvereine und der Großverkaufsgesellschaft deutscher Konjunkturvereine sowie der zuständigen Gewerkschaftsleitung erfolgt.

Arbeiterproduktivgenossenschaften, die ohne dieses Einverständnis gegründet wurden, sind lediglich als Privatunternehmen zu erachten und können keinen Anspruch auf geschäftliche Verbindung mit den Konjunkturvereinen des Zentralverbandes erheben.

Die Generalkommission und die zuständigen Gewerkschaftsvorstände verpflichten sich, ihre Mitglieder darüber aufzuklären, daß die Errichtung von industriellen Arbeitsgenossenschaften eine große wirtschaftliche Gefahr für die beteiligten Arbeiter bringen kann und nur dann einige Ausnahmen auf Erfolg gewährt, wenn alle hierfür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, das heißt, wenn einerseits für eine sachdienliche Leitung und ausreichendes Betriebskapital gesorgt und andererseits der Anschluß an den organisierten Konjunktur gesichert ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist von der Errichtung neuer industrieller Arbeitsgenossenschaften dringend abzuraten.

Die Großverkaufsgesellschaft deutscher Konjunkturvereine und die Genossenschaften dagegen verpflichten sich, ebenfalls nur dann, wenn die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind, mit neu errichteten industriellen Arbeitsgenossenschaften in Geschäftsverkehr zu treten. Ebenso verpflichten sich die Vorstände der Bezirksverbände, nur unter diesen Voraussetzungen neuerrichtete industrielle Arbeitsgenossenschaften als Mitglieder in ihren Verbänden aufzunehmen.

Ferner hat der Kongreß bei dem Punkte „Die Stellung der Privatangestellten im Wirtschaftsleben“ folgende Resolution angenommen:

Die Industrialisierung Deutschlands und die gewaltige Penetration der kapitalistischen Produktionskräfte hat neben der Industriearbeiterschaft ein gewaltiges, rasch wachsendes Heer von Privatangestellten entstehen lassen, zu dem insbesondere die Frauen einen erheblichen Prozentatz stellen. Diese Entwicklung hat auch die soziale Stellung der Privatangestellten von Grund aus umgewandelt. Der Angestellte von heute ist nicht mehr der zukünftige Unternehmer, sondern ein zeitweises auf den Verkauf seiner Arbeitskraft angewiesener Lohnarbeiter. Seine Stellung im Wirtschaftsleben unterscheidet sich von der des Arbeiters nur durch die Form, nicht durch das Prinzip der Ausbeutung. Die durch die Entwicklung der Technik ermöglichte Arbeitsstellung und Mechanisierung des Arbeitsprozesses hat trotz der vorhandenen Differenzierung der sozialen Stellung den größten Teil der Angestellten zu Zellarbeitern werden lassen und damit nicht nur seine Selbständigkeit innerhalb des Betriebs stark untergraben, sondern auch seine soziale Position schwer gefährdet.

Der persönliche abhängigen Stellung des Privatangestellten im Wirtschaftsleben entspricht in keiner Weise die Bezeichnung „neuer Mittelstand“, die allenfalls auf eine recht dünne Oberschicht zutrifft, zu der in der Hauptsache Angestellte in höheren, leitenden Stellungen mit kapitalistisch gerichteten Interessen gehören.

Hierdurch bestehen zwischen Privatangestellten und Unternehmern die gleichen wirtschaftlichen und sozialen Interessengegenstände, wie sie bestimmend sind für das Verhältnis zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft. Das Bestreben des Unternehmertums ist — unterstützt von Regierung und bürgerlichen Parteien — dahin, die Privatangestellten an der Erkenntnis ihrer Klassenlage zu hindern. Zu diesem Zweck wird den Angestellten eine Sonderstellung in der sozialen Gesetzgebung eingeräumt, soweit dadurch das Kapitalinteresse nicht ernstlich gefährdet wird. Die Rücksicht auf die Interessen der Unternehmer verhindert jedoch für die Privatangestellten ebenso wie für die Arbeiter eine ernsthafte und durchgreifende Sozialreform. An dem immer schärfer werdenden Ausbeuten und Unterdrücken der Persönlichkeit der Angestellten wird auch durch die verschrobenen sozialpolitischen Leistungen nichts geändert.

Jeder ernsthafte Kampf der Angestellten zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage wird von den Unternehmern mit der der Arbeiterschaft seit jeher bekannnten Selbstsucht und Rücksichtslosigkeit entgegengetreten.

Die Klassengegenstände zwischen Privatangestellten und Unternehmern bestehen, aber sie sind erst von einem Teile der Angestellten erkannt worden. Breite Schichten der Angestellten befinden sich noch immer in den Banden der kleinbürgerlichen Ideologie. Die Umwertung ihrer Stellung hat sich mit einer solchen Schnelligkeit vollzogen, daß sie sich noch immer in dem Vorstellungsbereich bewegen, der der früheren sozialen Struktur der Privatangestelltenentspricht. Infolgedessen mangelt es den Angestellten an genügend starken gewerkschaftlichen Organisationen, die auf dem Boden des Klassenkampfes stehen. Infolge dessen sind die Arbeitsbedingungen breiter Schichten der Angestellten, vornehmlich ihre Entlohnung, zurückgefallen und stehen zu einem erheblichen Teile unter der Lebenshaltung der Industriearbeiterschaft, die sie durch ihre Gewerkschaften errungen hat. Die hohe Möglichkeit, in eine wirtschaftlich und gesellschaftlich bevorzugtere Stellung zu gelangen, bietet keinen Ersatz für die verlorengegangene Ausbeute auf wirtschaftliche Selbständigkeit. Die von dem Unternehmertum künstlich genährte Hoffnung darauf ist nur ein Heilmittel für ernsthafte gewerkschaftliche Betätigung. Nur durch Gewerkschaftsorganisationen, die auf dem Boden des Klassenkampfes stehen, kann der Kampf gegen die kapitalistische Ausbeutung in jeder Form geführt werden.

Der achte deutsche Gewerkschaftskongreß ruft deshalb die Privatangestellten auf, sich durch die von der Regierung und den bürgerlichen Parteien verbotenen Mittel der Fäufung und die von dem Unternehmertum verbotenen Mittel der Entschüpfung nicht von dem Anschluß an die moderne Gewerkschaftsbewegung abdrängen zu lassen. Er betont, daß die betrieblichen und betrieblichen Verbänden vielfach vorhandene Unterordnung der Angestellten über die Arbeiter weder die Gemeinsamkeit ihrer Interessen verschleiern, noch die Betätigung der Solidarität zwischen Angestellten und Arbeitern hindern darf. Die durch diese Unterordnung heute vielfach entfallenden Rettungsflächen sind nur ein Auswuchs der kapitalistischen Betriebsform, der beseitigt werden kann durch den aus diesem Grunde um so notwendiger werdenden einheitlichen Kampf der Arbeiter und Angestellten.

Arbeiter und Angestellte gehören in eine gemeinsame Kampfesfront. Den berechtigten Kräften umfassender Organisationen der Angestellten und Arbeiter wird es gelingen, die Macht des Kapitals zu brechen und den endgültigen Sieg der Arbeit über das Kapital vorbereiten zu helfen.

Angedrohte Aussperrung der Metallarbeiter in Thüringen.

Die zum 29. Juli angekündigte Aussperrung der Thüringer Metallarbeiter dient dem Verband Thüringer Metallindustrieller und dem Verband Thüringer Fabrikarbeiter zur Agitation für ihre Organisation. Die Industriellen wurden in Altenburg und Nordhausen zu öffentlichen Versammlungen eingeladen, wozu folgende Einladungen mit der Post versandt worden sind.

In Altenburg:
„Zwecks Stellungnahme zu der drohenden Gesamtaussperrung in der Metallindustrie, die ihrer grundsätzlichen Bedeutung wegen eine Angelegenheit der ganzen thüringischen Industrie ist, gestalten wir uns, Sie zu einer Besprechung auf Donnerstag den 20. Juli 1911, abends 8 Uhr, nach Altenburg, Europäischer Hof, ergebenst einzuladen.“

Wir sprechen die bestimmte Erwartung aus, daß angeht die des Ernstes der Sachlage und der Wichtigkeit unserer Einladung jede Firma vertreten sein wird.“

In Nordhausen:

„Angeht die außerordentlich schweren, immer intensiver werdenden Arbeitskämpfe in der thüringischen Industrie und der bevorstehenden großen Aussperrung in der Metallindustrie ist es erwünscht, wenn die Industrie Nordhausens aus ihrer Isolation sich zu gleichen Abwehrmaßnahmen mit der im Verband Thüringischer Industrieller organisierter Industrie zusammenschließt. Um diese Maßregeln beschließen zu können, bitten wir, sich zu einer Versammlung einzufinden, die auf Freitag den 21. Juli 1911, vormittags 11 Uhr, nach dem Kriegerhaus anderaunt ist.“

Die beschlossene Aussperrung ist eine langgehegte Wunde der Schachtmacher in Thüringen, denen die Fortschritte der Arbeiterorganisationen ein Greuel sind. Systematisch werden sie bei den Unternehmern auf die Durchführung von Gewaltmaßnahmen gegen die Arbeiter. Dazu mußten die Unternehmer Thüringens in die Industriellenverbände gebracht werden, wofür eine rege Tätigkeit entfaltet worden ist. Folgende Aufforderung ist am Ende des Jahres 1909 an die Metallindustriellen Thüringens versandt worden:

„Erfurt, den 1. November 1909. Weimar,“

An die Firma

Die unterzeichneten Verbände nehmen ergebenst Bezug auf die früheren Schreiben, mit welchen sie einzeln zum Beitritt einluden, und gestatten sich heute, dies gemeinsam zu tun.

Der Verband Thüringer Metallindustrieller, Sitz Erfurt, ist ein Arbeitgeberverband, der seinen Mitgliedern bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Schutz bietet und unberechtigte Forderungen der Arbeiterschaft abwehren will. Er ist bereits über ganz Thüringen verbreitet und zählt circa 100 Firmen mit vielen Tausenden Arbeitern zu seinen Mitgliedern. Unter ihm

steht die mächtige Organisation des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller mit circa 3000 Mitgliedsfirmen und 600 000 Arbeitern, die stärkste und leistungsfähigste deutsche Branchenorganisation. Es ist eine allerorts beobachtete Erfahrung, daß die Zugehörigkeit zu diesem Verband den besten Schutz gegen tarifmäßige und mutwillige Angriffe der Arbeiterschaft bietet, da das Bewußtsein, daß mit einer solchen großen Unternehmerorganisation nicht zu rechnen ist, bereits sehr tief in die Arbeiterschaft eingedrungen ist. Deshalb sollten auch die noch fernstehenden Metallindustriellen durch ihren Beitritt sich schützen und wappnen für die Kämpfe, die bei steigender Konkurrenz zweifellos bevorstehen, schon jetzt täglich Streiks zu vermeiden. Die Kosten sind geringe: Der Verband Thüringer Metallindustrieller erhebt im laufenden Jahre von seinen Mitgliedern einen Beitrag von nur 1 M. pro Mille der Jahreslohnsumme, von dem aber auch noch die Beiträge seiner Mitglieder an den Verband Thüringischer Industrieller gedeckt werden.

Der Verband Thüringischer Industrieller will den thüringischen Industriellen eine kraftvolle Gesamtvertretung schaffen. Er bezweckt im Sinne und zum Vorteil der thüringischen Industrie Einfluß auf die Wirtschaftslegislation, auf die gesetzgebenden Körperschaften, die Presse und die öffentliche Meinung zu gewinnen und der Industrie eine ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechende Vertretung in den Parlamenten zu schaffen.

Wir empfehlen Ihnen dringend, unseren Verbänden als Mitglied beizutreten. Falls Sie Ihre Anmeldung an den Verband Thüringer Metallindustrieller in Erfurt richten, erwerben Sie damit gleichzeitig kostenlos die Mitgliedschaft bei dem Verband, Thüringischer Industrieller, Sitz Weimar.

Wir hoffen, Ihrer Beitrittserklärung entgegenzusehen zu dürfen.
Hochachtungsvoll
Verband Thüringer Metallindustrieller.
Bezirksverband im Gesamtverband deutscher Metallindustrieller.
Verband Thüringischer Industrieller.“

Der Verband Thüringer Metallindustrieller betreibt neben der Propaganda zur Werbung von Mitgliedern unter dem Hinweis, die Arbeitgeberwünsche bekämpfen zu wollen, systematisch die Schaffung von gelben Werbervereinen. Den Unternehmern werden dazu Instruktionen erteilt. Im März dieses Jahres verlangten die Mitglieder des Thüringer Metallindustriellenverbandes zu der folgenden Erklärung die Unterschrift von ihren Arbeitern:

„Ich erkläre hiermit, daß ich weder in den letzten zwei Monaten, noch gegenwärtig einer Organisation angehöre und angehöre, welche bei Streiks und Aussperrungen Unterstellungen irgendwelcher Art gewährt.“

Ich verpflichte mich unter Bezugnahme auf diese Erklärung, für den Fall, daß mich meine Arbeitgeberin infolge einer Aussperrung nicht weiterbeschäftigen kann, und unter der Voraussetzung, daß sie mich während der Dauer der Aussperrung, und bis zu längstens 13 Wochen zwei Drittel meines bisherigen Stundenlohnes zahlt, mich meiner Arbeitgeberin auf die Zeit der normalen Arbeitsdauer zur Verfügung zu halten. Ich verpflichte mich ferner, keinerlei Unterstellungen an ausgesperrte oder streikende Arbeiter oder deren Vereinigungen zu leisten, meiner Arbeitgeberin sofort Mitteilung zu machen, wenn ich eine andere Beschäftigung annehme und nach Beendigung der Aussperrung die Arbeit zu den alten Bedingungen wieder aufzunehmen.“

Ich erkläre mich auch bereit, im Falle einer Aussperrung andere Arbeit als solche, für die ich angemessen bin, oder andere als Fabrikarbeiten, auch Arbeiten, welche für Rechnung Dritter auszuführen sind, unter der Bedingung zu leisten, daß mir dafür mein bisheriger DurchschnittsStundenlohn weiter bezahlt wird, für welchen Fall ich auf die obige Entschädigung von zwei Dritteln meines Stundenlohnes verzichte.“

Es ist mir bekannt, daß ich mich eines Betruges schuldig machen würde, wenn ich verschweige, daß ich einer der oben gekennzeichneten Organisationen angehöre.
(Datum)
(Name)

Die Metallarbeiter Thüringens haben aber keinen Sinn für die Subskription, die ihnen die Metallindustriellen zugebracht hatten; sehr wenige haben die Unterschrift geleistet. Auch die gelben Werbervereine wollen nicht kommen.

Als gewissenhafte Chronisten haben wir gezeigt, wie die Metallindustriellen der Aussperrung vorbeigehandelt haben. In Nr. 28 wurde darauf hingewiesen, daß die Metallindustriellen die Aussperrung mit Gewalt, ohne Umschweife herbeiführen wollen. Dafür ein neues Beispiel. Die streikenden Arbeiter bei der Firma Moritz Jahr in Gera haben sich auf Anfrage des Industriellenverbandes an den Deutschen Metallarbeiter-Verband am 4. Juli zu Verhandlungen bereit erklärt, aber heute noch keine Antwort erhalten. Verhandlungen sind auch noch nicht in Aussicht gestellt. Die Firma hat aber an einige Arbeiter folgenden Brief geschrieben:

„Zu meinem Bedauern ist während meines Abwesens vom Geschäft ein Streik ausgebrochen in der Metallindustrie. Ich möchte diejenigen unserer alten Arbeiter zu einer kurzen Aussprache für Montag, 11 Uhr, hierher bitten und rechne bestimmt auf Ihre Erscheinung. Auftragsbuch Nr. 1. Jahr, G. m. b. H. (G. S.) Pelz.“

Die Streikenden glauben, die Firma wolle eine Verhandlung und sandten ihre Kommission, der die Firma erklärte: „Wir haben nicht die Absicht, zu verhandeln und wollen mit Organisierten keine Aussprache herbeiführen. Wir haben geglaubt, die benachteiligten Arbeiter seien nicht organisiert.“ Damit war die Kommission abgefertigt. Es bleibt eine Preisfrage, wie nun der Streik beendet werden soll, wegen dem am 29. dieses Monats die Thüringer Metallarbeiter ausgesperrt werden sollen, wenn er nicht beendet ist.

Die Direktion der Fahrzeugfabrik in Eisenach ist von dem Arbeiterausschuß am 17. Juli zu einer Antwort auf seine Anfrage vom 6. Juli veranlaßt worden. Verhandlung und Verständigung ist nicht möglich gewesen. In einer Belohnung veröffentlichte die Direktion die Forderungen der Arbeiter nicht rechtfertigen. Der Erfolg war, daß Arbeiter in das Bohnbureau gingen und die Differenzen ausbezahlt verlangten, die zwischen ihrem Verdienst und den bekanntgegebenen Verdiensten besteht. Sie erhielten zur Antwort, daß für sie „irrtümlich“ zu hohe Angaben bekanntgemacht seien. Einige Meister erklärten ihren Arbeitern, daß für ihre Abteilung die bekanntgegebenen Verdienste nicht maßgebend seien.

Wesentlich ist, daß die Arbeiter zu den Werkstätten keine Forderungen gestellt haben, sondern nur die Erhöhung der zu niedrigen Zeitlöhne um 3 Sprozent verlangen. Die Bewegung in der Fahrzeugfabrik kam mit solcher Behandlung keine Beendigung finden; es zeigt das, daß die Direktion zur Ausführung der Aussperrung drängt.

Die Adel- und Stahlwarenfabrik von Wolff, Knippenberg & Co. in Grottenhausen hat ihren Arbeitern zur Aussperrung gekündigt, aber den neun um eine geringe Mehrzahl preiserechtigten streikenden Kopfleistern keinen Bescheid gegeben, ob eine Verständigung mit ihnen versucht werden soll. Der Herr Geheimrat Knippenberg, der fünfzig Jahre mit seinen Arbeitern gearbeitet hat und dabei ein reicher Mann geworden ist, läßt es wegen der bescheidenen Forderung von neun Kopfleistern dazu kommen, daß diese Tausend Thüringer Metallarbeiter und seine eigenen Arbeiter ausgesperrt werden. Seine Arbeiter haben eine andere Behandlung erwartet.

In der Maschinenfabrik Montania in Nordhausen und bei der Firma Lapi & Schmidt in Erfurt haben bisher weitere Verhandlungen nicht stattgefunden, weil die Antworten des Metallindustriellenverbandes ausbleiben.

In den Betrieben, wo die Arbeiter mit einer vierzehntägigen Kündigungsfrist arbeiten, ist die Kündigung zum Teil erfolgt. Eine Anzahl Unternehmer bilden sich allerdings so gut es gehen will von der Kündigung. In den Betrieben, wo keine Kündigung besteht, werden die Entlassungen für den 29. Juli vorbereitet. Den Metallarbeitern bleibt somit nichts weiter übrig, als die Aussperrung anzunehmen und durchzuführen. Die Aussperrung soll zur

Agitation für die Unternehmerorganisation geschehen. Der Terror soll die Arbeiter veranlassen, von ihren berechtigten Forderungen Abstand zu nehmen.

Für die Aussperrung kommen hauptsächlich folgende Orte in Frage: Erfurt, Nordhausen, Eisenach, Göttingen, Weimar, Apolda, Altenburg, Greibitz, Schmöln, Seulenroda, Kuhl, Suhl, Dörfel, Siedershausen, Arnstadt, Korbhütte und Saalfeld a. S. Der Zugang ist von allen diesen Orten, überhaupt von Thüringen, strengstens fernzuhalten!

Die Firma Biegler, Hansen & Co. in Göttingen, deren Arbeitsverhältnisse schon wiederholt Gegenstand der Besprechung und Kritik in der Metallarbeiter-Zeitung gewesen sind, hat ihren Arbeitern jetzt auch die oben mitgeteilte Erklärung zur Unterschrift vorgelegt. Und um ihr „Wohlmollen“ für ihre Arbeiter noch besonders zu markieren, hat sie dazu folgende Erklärung gegeben:

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Verbandes Thüringer Metallindustrieller, welche wir heute zum Ausdruck gebracht haben, teilen wir unserer Arbeiterschaft mit, daß auch wir durch den gegen unsere Stimme gefaßten Beschluß gebunden werden, am 29. dieses Monats 60 Prozent unserer gesamten Belegschaft zu entlassen, wenn nicht, was zu hoffen steht, bis dahin eine Einigung in den zurzeit bestehenden Thüringer Betrieben der Metallindustrie herbeigeführt wird.

Bei der Kürze der Zeit ist es uns nicht möglich, heute schon diejenigen Arbeiter zu bestimmen, welche von der Aussperrung betroffen werden, und müssen wir deshalb formell hierdurch allen unseren Arbeitern zum 29. dieses Monats kündigen. Wir behalten uns vor, bis zu diesem Tage diejenigen 40 Prozent unserer Arbeiterschaft zu bestimmen, welche wir weiter beschäftigen dürfen.

Um diejenigen Arbeiter, welche keiner Organisation angehören und welche wir doch vielleicht mit ausschließen müßten, entschädigen zu können, müssen wir von diesen eine schriftliche Erklärung verlangen, für welche wir einen Vorwand als Ausgang beifügen.

Wir bitten diejenigen unserer Arbeiter, welche wieder in den letzten zwei Monaten noch gegenwärtig einer Organisation angehört haben respektive angehören, die bei Streiks und Aussperrungen Unterstützung irgend welcher Art gewähren, diesen anhängenden Revers zu unterschreiben und bis zum 18. dieses Monats im Lohnbureau abzuliefern. Wir weisen darauf hin, daß die Abgabe der gedruckten Erklärung im Interesse eines jeden nichtorganisierten Arbeiters liegt, da ohne unterschriebene Anerkennung des Reverses eine Entschädigung keinesfalls bezahlt werden kann.

Sollte die jetzt angekündigte Aussperrung wider unser Erwarten doch in Kraft treten, so würde die hierdurch geschaffene Arbeitsunterbrechung bei Berechnung der Dienstzeit unberücksichtigt bleiben, wenn die betreffenden Arbeiter sofort nach Aufhebung der Sperrung wieder in unsere Dienste zurückkehren. Dieser Beschluß soll den ausgesperrten bezüglichen Eintritt der Pensionsberechtigung vor Schanden bewahren und soll ferner dazu dienen, die Feier der Dienstjubiläen nicht hinauszuverschieben.

Die Industriellen haben eine Eingabe an die Reichsregierung gemacht zur Verschärfung des Strafgesetzes, zur Schaffung eines neuen Zuchthausgesetzes, das gegen die Arbeiter Anwendung finden soll. Sie selbst aber besitzen gegen die Arbeiter und gegen ihre eigenen Verbandsmitglieder den allerhöchsten Zwang.

Gestohlen:
Lit. A. Buch-Nr. 699110 lautend auf den Klempner Karl Dürre, geb. am 1. Mai 1877 zu Kummerdorf. (Prenzlau)

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind an den „Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Rüststraße 16a“ zu adressieren. Gef. Sendungen adressiert man nur an Theodor Werner, Stuttgart, Rüststraße 16a; auf dem Postabschnitt ist genau zu bemerken, wofür das Geld vereinnahmt ist.
Mit kollegialem Gruß
Der Vorstand.

Zur Beachtung! • Zugang ist fernzuhalten:

- von Werkarbeitern nach Budapest (Firma Sikra) D.;
- von Drahtarbeitern nach Wismar (Firma Müller) D.;
- von Drahtziehern nach Heiligenstadt (Fa. G. Engelmann & Co., Nadelfabrik) W.;
- von Elektromontieren nach Frankfurt a. M., St.;
- von Formern, Gießerarbeitern und Keramachern nach Aachen (Fa. Krupp, A.-G.) D.; nach Bochum (Fa. Wolf) D.; nach Düren (Fa. Kuhlmann) D.; nach Düsseldorf (Fa. Wagner & Co.) D.; nach Düsseldorf, L.; nach Dortmund (Fa. Wagner & Co.) D.; nach Düsseldorf, L.; nach Gmund (Fa. Nitz & Schweizer) W.;
- von Leer (A. Schweizer, Eisengießerei) St.; nach Linden a. Ruhr (Fa. Gust. Wolf) W.;
- von Reutlingen (Firma Kappel) D.; nach Rermünde, St.;
- von Weimar (Dürrenbacher Hütte) St.;
- von Gold- und Silberarbeitern, Pressern und Hülsenarbeitern nach Pforzheim;
- von Graveuren (Stempelschneidern) nach Hamburg (Schröfingerei Gensch & Pöffe) D.;
- von Feinschneidern nach Chemnitz, L.; nach Hamburg (Fa. Kohl & Breyer) St.; nach Herford (Fa. W. Pfänder) W.;
- von Siegen (Firma Hüntel) D.;
- von Klempnern aller Art und Installateuren nach Auerbach, L.; nach Dänemark, L.; nach Erfurt (Fa. Hoffmann) St.;
- von Göttingen, L.; nach Hameln a. W. (Fa. Burghard & Günther) W.;
- von Kaiserslautern, St.; nach Kiel, St.;
- von Kln a. Rh., St.; nach Liegnitz, St.;
- von Regensburg, St.;
- von Solingen und Umg., L.;
- von Metallarbeitern aller Branchen nach Aalen (Gebr. Simon, Drahtfabrik); nach Arnstadt (G. Barth, Stanzmesser); nach Barmen-Eberf.; nach Düsseldorf, L.; nach Eberfeld, L.;
- von Gutzinger (Fa. Stolle) D.;
- von Feuerbach (Unionwerke) W.;
- von Gmund (Firma Nitz & Schweizer) W.;
- von Göttingen i. Bildt. (Fa. Martin & Co.) St.;
- von Guben (Firma R. Heine, Maschinenfabrik) St.;
- von Hagen (Firma Siermann) W.;
- von Herford i. W. (Fa. Herne i. Westf. (Fa. H. Kuyböhms, Dampfseilfabrik) D.;
- von Hildesheim-Mehle (Fa. Sengewin, Metallwerk) W.;
- von Horn b. Arbon, Schweiz (Firma Kues) L.;
- von Jüterbohlen (Thüring. Nadel- und Stahlwarenfabrik, Wolff, Knippenberg & Co., A.-G.) St.;
- von Leisnig (Firma Fränkel & Co.) D.;
- von Linz a. D. (Schiffswerk) St.;
- von Loosdorf in Niederösterreich (Ed. Sturm, Knappfabrik) A.;
- von Rüdenscheid, D.;
- von Mehl i. Hann. (Fa. Sengewin, Metallw., Hildesheim) W.;
- von Neufelwit (Bergbaugesellschaft) St.;
- von Nordhausen, St.;
- von Reutlingen (Firma Kappel, Maschinenf. und Eiseng.) D.;
- von Heubdt (Firma Schorch) W.;
- von Rohrbach in Niederösterreich (H. Grundmann) St.;
- von Singen a. S. (Firma Brühl, Maschinenfabr. und Installationsgeschäft) D.;
- von Solingen-Wald (Firma Schmachtenberg & Litz und Krupp) St.;
- von Stuttgart (Firma E. Gale, R. Hausbahn, E. Klop, P. Leins & Co., H. Stahl, Ad. Jaifer) St.;
- von Weimar (Dürrenbacher Hütte) St.;
- von Wermelskirchen b. Remscheid (Firma Weber) D.;
- von sämtlichen Orten in Thüringen;
- von Metallarbeitern nach Erfurt (Gebr. Kummer, Aluminiumwarenfabrik) W.;
- von Rüdenscheid (Fa. Basse & Fischer) St.;
- von Schlettan bei Annaberg i. S., D.;
- von Metallarbeitern nach Lechhausen, L.;
- von Jonsdorf, L.;
- von Nadelarbeitern nach Heiligenstadt (Fa. G. Engelmann & Co., Nadelfabrik) W.;
- von Polierern nach Rüdenscheid (Fa. Ahmann & Söhne) St.;
- von Schleifern nach Herford (Firma Lutz & Bolte) D.;
- von Schloßern (Bau- und Kunst-) nach Angsburg u. Umgeb., D.;
- von Hannover (Firma G. Berclaus); nach Königsberg, St.;
- von Leer (A. Schweizer, Eisengießerei) St.;
- von Pforzheim, St.;
- von Schmiedern nach Hannover, St.;
- von Werkzeugschleifern nach Arnstadt i. Th. (Stanzmesserfabrik G. Barth).

(Die mit A. und St. bezeichneten Orte sind Streikgebiete, die überhaupt zu meiden sind; u. St. heißt: Streik in Aussicht; L.: Lohn- oder Tarifbewegung; A.: Aussperrung; D.: Differenzen; W.: Waffregelung; W.: Waffregeln; H.: Lohn- oder Tarifbewegung u. f. w. H.: Einführung einer Fabrikordnung.)

Alle Mitteilungen über Differenzen, die zur Sperrung eines Ortes oder einzelner Betriebe Anlaß geben, sind an den Verbandsvorstand zu adressieren. Die Beiträge auf Verhängung von Sperren müssen hinreichend begründet und von der Verwaltungstelle beglaubigt sein.

Der Arbeitsantritt in Orten, wo keine der obigen Anlässe in Betracht kommen, sind die Mitglieder verpflichtet, sich frühzeitig bei der Ortsverwaltung, dem Geschäftsführer oder dem Betriebsleiter des betreffenden Ortes über die einschlägigen Verhältnisse zu erkundigen. Diese Anfragen sind von der Verwaltungstelle, der das Mitglied angehört, abzuempfehlen zu lassen. Anfragen über Orte, wo keine Verwaltungstelle besteht, wolle man an den Vorstand richten. Das gleiche gilt für alle die, die an ihrem bisherigen Arbeitsort ihre Stelle wechseln.

Korrespondenzen.

Formen.

Berlin, im 18. Juli wurde hier eine Versammlung der Formen- und Berufsvereine abgehalten. Auf der Tagesordnung stand: Sind die Vereinbarungen von 1897 und 1907 verbesserungsbedürftig? Darüber referierte Kollege Götz. Die Versammlung hatte bereits in besonderen Sitzungen darüber beraten, welche Forderungen man an die Arbeitgeberseite gestellt werden sollen. Die Beschlüsse sind:

1. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 9 Stunden, Sonnabends 8 Stunden früher Feierabend.
2. Die Betriebsanordnungen sind zu treffen, daß in der Fabrik die Arbeit in jeder Stunde die Arbeit beendet ist. Für die von der Betriebsanordnung angeordneten Überstunden wird dem Lohnarbeiter ein Zeitungslohn bezahlt.
3. Es wird mit jedem in der Fabrik beschäftigten Arbeiter ein je nach Leistungen entsprechendes Stundenlohn vereinbart, der bei der Arbeit garantiert wird. Dieser Stundenlohn darf nicht unter dem Tariflohn betragen.

Der Einkellungslohn beträgt:

- für Formen nicht unter 75 M.,
- Werkzeugformen und angelegte Sandformen nicht unter 70 M.,
- Formenmacher nicht unter 70 M.,
- Formenwärtner nicht unter 70 M.,
- Paßer und Schleifer nicht unter 70 M.,
- Schleifer nicht unter 60 M.,
- Hilfsarbeiter nicht unter 45 M.

Für Jungensgerade in den ersten beiden Jahren nach beendeter Schulzeit sollte für Kalkulationszwecke, angelegte Sandformen, Form-

macher, Paßer und Schleifer, welche noch nicht drei Jahre im Beruf gearbeitet haben, kann der Stundenlohn um 10 S. niedriger sein. — 4. Ist der Arbeiter durch Verschulden des Arbeitgebers an seiner Weiterarbeit verhindert, so ist diese Zeit, wenn dieselbe mehr als eine halbe Stunde beträgt, zu dem vereinbarten Stundenlohn zu bezahlen. — 5. Bei Uebergabe von Arbeitsgegenständen an den Arbeiter sofort ein Akkordzettel, auf welchem der Akkordpreis wie Stückzahl und Stigma bezeichnet ist, zu übergeben. Ohne diesen Akkordzettel sollen Akkordarbeiten nicht ausgegeben werden. Geschieht es dennoch und entstehen dann Streitigkeiten über den Akkordpreis, so ist dem Arbeiter sein Durchschnittsakkordverdienst zu bezahlen. Soweit bei neuen Arbeiten eine Einigung über den Akkordpreis nicht erreicht wird, ist bis zur endgültigen Festlegung des neuen Akkordpreises der bisherige Durchschnittsverdienst des betreffenden Arbeiters zu garantieren. — 6. Änderungen der bisherigen Akkordpreise dürfen nur nach vorheriger Verständigung mit den Arbeitern vorgenommen werden. Erreicht bei Akkordarbeit der Arbeiter ohne sein Verschulden den für ihn festgesetzten Stundenlohn nicht, so ist demselben bei Ablauf der Lohnperiode mindestens der mit demselben vereinbarte Stundenlohn auszubehalten. — 7. Bei vorstehendem Ausschluß u. f. u. ist dem Akkordarbeiter der volle Akkordpreis auszubehalten. Ausgenommen hiervon sind solche Fälle, bei welchen dem Akkordarbeiter grobes Verschulden nachgewiesen wird. Zur Begutachtung und Entscheidung darüber, ob grobes Verschulden vorliegt, wird in jeder Fabrik eine aus sachverständigen Arbeitern und Vertretern der Firma paritätisch zusammengesetzte Kommission gebildet. Bei Meinungsverschiedenheiten in der Kommission, über die Ursachen des Ausschlusses, wird für die auf das betreffende Stück verwendete Zeit der vereinbarte Stundenlohn bezahlt. — 8. Ausschluß u. f. u. müssen, bevor dieselben beseitigt werden, dem betreffenden Arbeiter zur Prüfung vorgelegt werden. Geschieht dies nicht, so muß die Arbeit dem Arbeiter unter allen Umständen zum vollen Preise bezahlt werden. — 9. Es hat eine gleichmäßige und gerechte Verteilung der Arbeit stattfinden. — 10. Bei eintretendem Arbeitsmangel soll, bevor Entlassungen stattfinden, die Arbeitszeit möglichst verkürzt werden. — 11. Zur Hebung der Kräfte, zur Instandhaltung der Trockenkammern, zum Aufräumen der Gießerei, zur Herbeiführung des zur Arbeit benötigten Materials und zur Hilfestellung bei der Arbeit sind genügend Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. — 12. Die Schaffung genügender Betriebsmittel sowie sanitärer Einrichtungen, und zwar: a) Gebährte Wege beim Gießen; b) genügend rauchfreie Heizungsanlagen; c) genügende Ventilationsanlagen; d) ausreichende Wasch- und Garderoberräume; e) Bedürfnisanstalten, die in kürzeren Zwischenräumen zu reinigen sind; f) ausreichende Beleuchtung; g) Ausströmen der Gießepannen außerhalb der Betriebsräume. — 13. In Betrieben, in denen bereits bessere Arbeitsverhältnisse als hier gefordert sind, bestehen, dürfen nicht verschlechtert werden. — Die Verwaltung hat beschließen, diese Vorschläge dem Verband Berliner Metallindustriellen zum Zwecke von Verhandlungen einzureichen.

Aus Pommern. Der Formerkreis ist mit einem Siege der Arbeiter beendet worden. Näherer Bericht in nächster Nummer.

Witten-Annen. Nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres wird in die Welt posant, was die Firma Krupp von ihrem „Lohn“ verdient. Ueberdies wieder im Interesse der Arbeiter beantragt hat. Es gibt sogar Arbeiter, die das „Geld“ noch nicht gehabt haben, bei der Firma für die „Wohlfahrtsbeiträge“ besteuert zu werden, die sich förmlich danach sehnen, bei einer so humanen Firma in Arbeit treten zu können, um, wenn sie bis ins hohe Alter gebelbt werden, von den „Wohlfahrtsbeiträgen“ Kosten zu können. Von den Zuständen in den Betrieben, von der Behandlung durch die Vorgesetzten und davon, daß der Arbeiter, der sich einmal untersteht, nicht mit allem Einverständnis zu sein, auf's Pflaster gefetzt wird, erfährt die Öffentlichkeit nicht viel. Der Betriebsleiter des Werkes in Annen, Direktor Hebe, der das Amt von seinem Vater geerbt hat, scheint nicht besonders davon erbaut zu sein, wenn sich „seine“ Arbeiter organisieren, vor allen Dingen sind ihm aber die Werkstattversammlungen ein Dorn im Auge. Was nun dem Direktor nicht paßt, darf den unteren Beamten schon lange nicht passen. Von diesen unteren Beamten sind es besonders die Meister der Formerei, die da glauben, das Rad der Zeit aufhalten zu können. Bis vor zwei Jahren waren die Formen durchweg unorganisiert und die Formmeister konnten da schalten und walten wie sie wollten. Nachdem aber die Formen sich organisiert haben und bereits im vorigen Winter durch eine Eingabe an die Direktion geordnete Zustände im Betrieb verlangten, da haben die Formmeister bereits im Geiste ihre Autorität schwinden, und es galt nun, die „Kübelstührer“ herauszufinden und sie auf geeigneter Zeit vor das Tor zu setzen. Besonders aufmerksam wurden die behandelt, die früher in einem Gesangsverein, an dessen Spitze der Formmeister Schäfer stand, Mitglied waren und eines Tages diesem Verein den Rücken kehrten. Im Februar dieses Jahres wurde bereits einem Formner, der sich auf diese Weise „beliebt“ gemacht hatte, bei einer passenden Gelegenheit der Stuhl vor die Türe gesetzt. Im Juni wurden die Formner damit überhäuft, daß neun von ihnen wegen „Arbeitsmangel“ gekündigt wurde. Darunter waren fünf Mann verheiratet und auch einige, die schon vier bis fünf Jahre auf dem Werke beschäftigt waren. Einer davon, der schon fünf Jahre da war, hatte auch dem Gesangsverein den Rücken gekehrt. In einer Werkstattversammlung wurde zu diesen Kündigungen Stellung genommen. Sämtliche Formner stellten sich auf den Standpunkt, daß, wenn wirklich Arbeitsmangel vorhanden ist, nicht nur diese neun Kollegen darunter leiden sollen, sondern daß sämtliche Formner gemeinschaftlich eine Verkürzung der Arbeitszeit oder eine wöchentliche Feiertagszeit ertragen wollen. Es wurde eine Kommission gewählt, die in diesem Sinne bei der Direktion vorstellig werden sollte. Da die untergeordneten Kollegen erklärten, sich andere Arbeit zu suchen, so sollte nur die Zurücknahme der Kündigung der verheirateten Kollegen verlangt werden. Jeder glaubte nun, da doch die Firma Krupp als eine „Wohlfahrtsfirma“ bekannt ist, daß die Kommission nur diesen Wunsch zu äußern brauche, dann würde der Direktor die Kündigung der fünf Familienväter zurücknehmen und für einige Zeit die Arbeitszeit verkürzen oder eine wöchentliche Feiertagszeit einlegen. Von diesem Glauben sollten die Formner aber schnell kuriert werden. Als die Kommission vorstellig wurde, erklärte Direktor Hebe, daß zwölf Formner im Betrieb wären, wenn keine Aufträge kämen, müßten noch mehr entlassen werden. Von einer Verkürzung der Arbeitszeit oder Einlegung von Feiertagszeiten wollte der Herr nichts wissen, auch erklärte er der Kommission, ein „Verhandlungsinstinkt“ habe er nicht. Als die Kommission noch darauf aufmerksam machte, daß doch Familienväter in Betracht kämen, und es wären doch auch noch jüngere, ledige Formner vorhanden, denen gekündigt werden konnte, da bekam die Kommission die Antwort: „So dum sind wir nicht und künden den Leuten, die dem Werke sympathisch sind, sondern wir suchen uns die Leute aus.“ Aus diesen Versicherungen geht hervor, daß den Leuten nicht allein wegen Arbeitsmangel gekündigt wurde, sondern weil sie sich bei ihren Vorgesetzten „beliebt“ gemacht hatten. Nicht genug damit, daß die Familienväter brotlos gemacht werden, es wird auch dafür gesorgt, daß sie in Annen keine Arbeit bekommen. Zwischen der Firma Krupp, dem Annener Gußstahlwerk und der Firma Knappmann besteht ein Abkommen keine Arbeiter, die von diesen Werken kommen, in den ersten sechs Monaten einzustellen. Eine Ausbuchtung im wahren Sinne des Wortes! Daß der Arbeitsmangel bei der Firma Krupp kein derartiger ist, um Leuten kündigen zu müssen, geht daraus hervor, daß in der Formerei noch Ueberflüssen gemacht werden; auch war es einigen Formnern schon möglich, zu der Verdrängung eines verstorbenen Kollegen Urlaub zu bekommen. Mit dem „Arbeitsmangel“ wird noch der Zweck verfolgt, die Arbeiter zu herunterzudrücken. Darin haben in der letzten Zeit die Formnermeister eine große Virtuosität erreicht. Da aber die Entlassung der neun Kollegen als Regelung aufzufassen ist

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine regelrechte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 30. Juli der 31. Wochenbeitrag für die Zeit vom 30. Juli bis 5. August 1911 fällig ist.

Bekanntmachung des Ausschusses.

Nachdem die Verwaltungsstelle Frankfurt a. M. die Wahl der Mitglieder des Ausschusses laut § 23 Abs. 4 vorgenommen hat, konstituierte sich derselbe am 19. Juli. Die bisherigen Mitglieder wurden sämtlich wiedergewählt und besteht der Ausschuss wie in der letzten Periode aus den Kollegen:

- Robert Weißig, 1. Vorsitzender
- Franz Siegel, 2. Vorsitzender
- Heinrich Wengel
- Ernst Demmel
- Albert Rindolph

Alle für den Ausschuss bestimmten Zuschriften wolle man, wie bisher, an die Adresse des Vorsitzenden, Kollegen

Robert Weißig, Frankfurt a. M., Heilstraße 25 I, senden.

NB. Bei Einreichung von Beschwerden ist zu beachten, daß gemäß § 24 Abs. 6 alle Beschwerden in zwei Exemplaren einzuweisen sind. Mit kollegialem Gruß
Der Ausschuss.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 5 Abs. 6 des Verbandsstatuts gestrichelt:

Der Verwaltungsstelle Freiburg i. Schl. 5 M pro Woche; der Verwaltungsstelle Göttingen 10 M pro Woche anzuhalt je nach 5 M. Die Nichtzahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Ausgeschloffen werden nach § 23 des Statuts:

- Auf Antrag der Bezirksleitung im 2. Bezirk:
Der Schmeiß Josef Patrozi, geb. am 18. März 1876 zu Pöschau, Lit. A. Buch-Nr. 312306, wegen Unterschlagung.
- Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Freiburg i. S.:
Der Metzger Max Baer, geb. am 13. Juli 1873 zu Berlin, Lit. A. Buch-Nr. 59024, wegen Unterschlagung.
- Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Oberan:
Der Klempner Max Rich. Schiller, geb. am 5. April 1876 zu Gießenberg, Lit. A. Buch-Nr. 772347, wegen Verschwendung der Verbandsmittel.
- Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Thüringen:
Der Schlosser Karl Reuz, geb. am 17. Jan. 1884 zu Heiligenstadt, Lit. A. Buch-Nr. 688246, wegen Unterschlagung.

Für nicht wieder einsetzbar wird erklärt:

Auf Antrag eines Schiedsgerichts in Hamm:
Der Schlosser Wilhelm Grilling, geb. am 5. Dezember 1881 zu Hamm, Lit. A. Buch-Nr. 58394, wegen unzulässigen Verhaltens und Verschwendung von Verbandsmitteln;

Kassierberufung zur Reichspräsidentenwahl.

Die nachfolgenden genannten Mitglieder werden aufgefordert, sich wegen der gegen sie beim Reichsamt erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimaligen Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschluss aus dem Verband.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Duisburg:

Der Schlosser Paul Grimm, geb. am 6. Juni 1885 zu Duisburg, Lit. A. Buch-Nr. 69811, wegen Nichtzahlung eines Mitgliedsbeitrags.

Welchen Kurs dieser Kampf nehmen wird, bleibt abzuwarten. Je doch muß das ganze Industriegebiet Stuttgart von auswärts Wohnenden in nächster Zeit gemieden werden. Die Firmen, bei denen gestreikt wird, sind: C. Gille, C. Weiss & Co., C. Klotz, R. Stahel, W. Kaiser und C. Hausmann in Feuerbach und Stuttgart. Außerdem ist gestreikt das Unionwerk Mea in Feuerbach.

Münzen i. S. Die Lohnbewegung bei der Firma S. Kintzharbi (Maschinenfabrik) ist zugunsten der Kollegen beendet. Von der Firma wurden durch Verhandlung mit dem Arbeiterausschuß folgende Zugeständnisse gemacht: Die tägliche Arbeitszeit beträgt 10 Stunden, Sonnabends 9 Stunden; Ueberstundenzuschlag für alle Arbeiter von 20 Prozent. Die Festsetzung der Mindestlöhne ist folgendermaßen geregelt: Schlosser, Dreher, Pfeischnitze, Formner, Schmiede und Tischler erhalten im ersten Gellenjahr 32 S., im zweiten 34, im dritten 36, im vierten 39, dann 42 S. pro Stunde. Remmacher, Maschinenformner, Maschinisten, Bohrer, Schlober und Radierer erhalten nach einjähriger Tätigkeit in der Branche 32 S., nach zweijähriger 34 S. und dann 36 S. als Mindestlohn. Die übrigen Lohnarbeiter erhalten bei einem Alter unter 18 Jahren 26 S., über 18 Jahre 30 S. Anfangslohn. Nach einjähriger Tätigkeit im Betrieb erhöht sich derselbe um 3 S. Gemäß vorstehender Bestimmung werden die Stundenlöhne erhöht. Nach Ablauf des ersten Vertragsjahres wird der Stundenlohn aller vor dem 1. Juli 1911 beschäftigt gemessenen Arbeiter um weitere 2 S. erhöht. Da in diesem Betrieb noch die vierzehntägige Lohnzahlung besteht, wurde die Höhe der Abschlagszahlung von 15 auf 18 und 22 S. erhöht. Für Ueberstunden wurden in Bezug auf die Preise geregelte Verhältnisse geschaffen. Die Ueberlöhne der Formner wurden entsprechend der erhöhten Stundenlöhne aufgebessert. Gegen 9 Stimmen wurden diese Zugeständnisse angenommen und somit eine Arbeitseinstellung vermieden. Die gewährten Lohnzulagen stellen sich wie folgt: Es erhalten 7 Kollegen 1 S., 16 Kollegen 2 S., 32 Kollegen 3 S., 20 Kollegen 4 S., 8 Kollegen 5 S., 5 Kollegen 6 S., 1 Kollege 8 S. pro Stunde. Rechnet man die nach Ablauf eines Jahres eintretende Lohnerhöhung von 2 S. hinzu, so ergibt sich eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 5,8 S. pro Kopf und Stunde.

Schlosser.

Münchberg. Im Streik der Hauschlosser ist eine Wendung eingetreten, indem seit dem 18. Juli in allen Werkstätten die Arbeit niedergelegt wurde. Die bestreikten 11 Firmen wollten ihre Arbeiten in den anderen Werkstätten herstellen lassen, die Geflühen, mehren dies durch allgemeine Arbeitsniederlegung ab. Nun sind die Meister in der Klemme und schimpfen weiblich auf die Schachmacher in der Meisterkommission, denen sie ihr Schicksal überlassen. Die Grobriempannen die „Reinen“ vor ihren Wagen und wollen sie dabei abmischen. Einige Meister haben bereits den geforderten Lohnvertrag unterschrieben, sie verzichten auf die Stille ihrer „Beschäftigten“. Die Eintigkeit der Geflühen wird noch weitere Erfolge bringen. Ausschalten das ist jetzt das Lösungswort der Münchberger Hauschlosser und es wird keiner davon abgehen. Zugung ist strengstens fernzuhalten!

Rundschau.

Angst vor der Volksfürsorge.

Der Beschluß des Gewerkschafts-Kongresses, wodurch die General-Kommission beauftragt wurde, in Gemeinschaft mit dem Zentralverband deutscher Gewerkschaften eine gewerkschaftliche Unterstützungsvereinigung ins Leben zu rufen (siehe Metallarbeiter-Zeitung Nr. 27, S. 215), hat schon jetzt verschiedenen reaktionären Gesellen Hoffnungen verursacht, obgleich zu seiner Verwirklichung noch kaum viel geschehen sein kann. Schon dies kann man als ein Zeichen dafür betrachten, daß der Beschluß des Gewerkschafts-Kongresses ein guter war. Man kann auch die Angst der Gegner begreifen, denn es laufen sich jährlich viele Tausende von bessergestellten organisierten Arbeitern in Lebensverfälschungen, Ständeverfälschungen u. d. m. und zahlen dort hohe Beiträge. Wie hoch die Summen sind, die auf diese Weise den bürgerlichen Versicherungsanstalten zugeführt werden, läßt sich natürlich nicht angeben; es leidet aber der Augenblick, daß es gewaltig hohe Summen sein müssen. Diese Gelder werden aber wieder zu kapitalistischen Zwecken verwandt und nicht zum mindesten zum Teil zu Sweden, die, wenn auch nicht immer direkt, so doch oft indirekt an Arbeiter feindlich sind, gerade so, wie es bei den bürgerlichen Sparkassen geschieht, denen so manche Arbeiter ihre Spargelder hinterlegen. Für diese ist den Arbeitern durch die Sparanstaltungen der Gewerkschaften in der letzten Zeit an manchen Orten ein Erfolg geschehen worden. An einem Ort für die bürgerlichen Versicherungen konnte man aber nicht eher denken, als bis die Gewerkschaften einen gewissen Umfang erreicht hatten, der es ermöglichte, daß die für die Versicherungszwecke eingehenden Beiträge in umbringender Weise angelegt werden können, ohne daß sie bürgerlichen Unternehmern zur Verfügung gestellt zu werden brauchen. Wenn die dem Zentralverband deutscher Gewerkschaften angehörenden Gewerkschaften mit dem Gelde arbeiten, dann können die Versicherten ruhig sein darüber, daß ihr Geld keinen arbeiterfeindlichen Sweden findet.

Der Erzberger, der zentralistische Mittelstreber und -schreiber, ist ebenfalls halb dahintergekommen, denn im Eiferlichen 2. Tag hat er einen Artikel losgelassen, worin es heißt:

„Es läßt sich gar nicht in Abrede stellen, daß der ganze Plan großartige Gedanken enthält, daß seine Durchführung den größten Wohlstandserwartungen des Lebens entspricht, und daß durch diese „neue Volksversicherung“ die Macht der Sozialdemokratie ungemessen wachsen würde. Was den Sozialdemokraten bei den Kandidaturen ein Einfluß verleiht, werden sie, gewinnen sie auf diese Weise doppelt und dreifach wieder, und sie können damit ihre gesamten wirtschaftlichen Organisationen gewaltig, zumal diese Volksversicherung zur Gewerkschaftsmittelgewinnung offen steht. Die eine Organisation wird der anderen mithin und um beide einen eigenen Ring schließen, der die Einheit garantiert.“

Durch die Wurzeln einer solchen Versicherung erreicht, durch das pelmännere Interesse jedes Einzelnen an beiden Parteien und durch die Ueberlegenheit andererseits würde die Sozialdemokratie eine Festigung und Präzisierung erhalten, die der bürgerlichen Gesellschaft nicht erwünscht sein kann. Es dürfte sich daher nicht empfehlen, den offiziellen Organen der Volksversicherung energisch zu widerstehen, falls die bürgerlichen Organisationen nicht aufhören, der fortschreitenden Entwicklung von selbst Raum zu lassen.“

Und die Erzbergerzeitung, das Leib- und Wagnisorgan des herrschenden Justizwesens, das bei jedem reaktionären Redewort die Finger hochhält, hat, wie wir wissen, die Mittel in den Taschen der Gewerkschaften und der Gewerkschaften die Sammlung eines ungeheuren Kapitals, das natürlich für sozialdemokratische Parteizwecke auszugeben werden wird. Ferner schreibt er: „Es handelt sich hier um einen Kampf um die Volkspolizei, dem jedenfalls auf irgendeine Weise wehrt werden muß.“

Es wird nicht länger angehen, daß man der durch die Sozialdemokratie forcierten Entwicklung der Sozialdemokratie ruhig zusieht!

Also ein Ausnahmegefes gegen die Arbeiterkonsumvereine! Wo man den Streik nehmen wird, um diese zu henden, darüber macht das edle Junferblatt sich anscheinend noch keine Sorgen; mit dem nötigen „guten Willen“ wird schon einer zu finden sein. Einwilligen zeigen diese reaktionären Ergüsse jedoch, wie schon gesagt, daß der Dresdener Gewerkschaftskongress mit seinem Beschluß den rechten Weg eingeschlagen hat. Die verschiedenen Versicherungsgesellschaften, die sich mit der sogenannten Volksversicherung befassen, haben auf diese Weise ein Kapital von nicht weniger als 1345 Millionen Mark zusammengebracht und sie nehmen jährlich 17 1/2 Millionen dafür ein. Wieviel Gutes könnte mit diesem Gelde vollbracht werden, wenn es wenigstens zu einem großen Teil in einer Versicherungsanstalt lände, die ganz den Interessen der organisierten Arbeiterschaft dient!

Gewerkschaftliches.

Parteivertrag zwischen Maschinisten und Brauereiarbeitern. Am 13. und 14. Juni zu Berlin abgehaltener Konferenz der Vertreter der Verbände der Brauereiarbeiter fand eine Aussprache zwischen den Vertretern der beiden Grenzstreitigkeiten mit dem Brauereiarbeiterverband beteiligten Verbände statt. Zwischen den Brauereiarbeitern und den Maschinisten und Geizern kam es zu folgender Verständigung:

Parteivertrag.

Die Vorstände der Verbände der Brauerei- und Mühlenarbeiter und der Maschinisten und Geizer haben am 15. Juni folgenden Parteivertrag abgeschlossen:

1. Für Maschinisten und Geizer, die ausschließlich oder überwiegend im Pefel- und Maschinenraum beschäftigt werden, ist der Verband der Maschinisten und Geizer zuständig, während diejenigen Maschinisten und Geizer, die überwiegend mit Brauereiarbeitern beschäftigt werden, zum Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter gehören.
2. Der gegenwärtige Bestzustand wird gewahrt.
3. Den Brauerei- und Mühlenarbeitern, die dauernd zur Tätigkeit im Pefel- und Maschinenraum übergehen oder dort überwiegend beschäftigt werden und bereits Mitglied des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter sind, steht es frei, in ihrem alten Verband zu bleiben oder überzutreten. Ein Bruch zum Uebertritt in die andere Organisation darf von keiner Seite ausgeübt werden.
4. Die Arbeitsvermittlung soll durch örtliche Vereinbarungen geregelt werden. Dabei sind bestehende Tarifverträge, welche die Arbeitsvermittlung regeln, zu beachten.
5. Vor der Einleitung von Lohnbewegungen hat, wenn beide Organisationen in Frage kommen, eine Verständigung zwischen den Verbänden stattzufinden.
6. Die Agitation unter den Unorganisierten soll nur in lokaler Weise unter Beachtung der bestehenden Vereinbarungen betrieben werden.
7. Die vorstehenden Vereinbarungen gelten für Brauerei-, Mälzerei-, Brennerei- und Mühlenbetriebe, mit der Maßgabe, daß die Dorrgeizer in den Mälzereibetrieben zum Brauerei- und Mühlenarbeiterverband gehören.

Ueber Ausnahmen in obiger Vereinbarung ist von Fall zu Fall eine Verständigung herbeizuführen.

Will einer der vertragschließenden Verbände von diesem Vertrag zurücktreten, so hat er der andern Partei und der General-Kommission davon Mitteilung zu machen.

Zwischen der übrigen mit dem Brauereiarbeiterverband in Grenzstreitigkeiten befindlichen Gewerkschaften sollen Vereinbarungen auf der gleichen Grundlage getroffen werden. Die Verhandlungen zwischen den Brauereiarbeitern und den Transportarbeitern haben noch nicht zum Ziele geführt.

Das Winterprogramm des Bildungsanschlusses der sozialdemokratischen Partei ist soeben erschienen und an die örtlichen Bildungsanschlüsse verschickt worden. Bildungsanschlüsse und andere Interessenten, die es nicht erhalten haben, sind in der Broschüre des Zentralbildungsanschlusses nicht enthalten. Auf Wunsch wird ihnen das Winterprogramm von der Geschäftsstelle Berlin SW. 68, Lindenstraße 3, zugeführt.

Das Winterprogramm hat den Zweck, den örtlichen Bildungsanschlüssen für die Praxis der Bildungsarbeit Anregungen und Richtlinien zu geben. Es enthält Angaben über die Organisation der örtlichen Bildungsanschlüsse und der Bezirksbildungsanschlüsse, deren Einsetzung von der Zentrale dringend gewünscht wird. Genauer Mitteilungen macht das Winterprogramm über die wissenschaftlichen Wanderkurse, die den wichtigsten Teil der parteigenösslichen Bildungsarbeit bilden; über die Vorbereitung und die Einrichtung der Kurse, über die Kosten, sowie über die Kursumstände der künftigen Wanderkurse. Dunder, Kühle und Graf sind einiger gelegentlicher Mitarbeiter gibt die Publikation des Bildungsanschlusses alle notwendigen Aufklärungen. Weitere Abschnitte des Winterprogramms beschäftigen sich mit den Fragen der Jugendarbeiten, der künftigen und geistigen Veranfachungen und der Theaterarbeiten für Arbeiter. Den Schluß bildet ein Entwurf zu einem Arbeitsplan für einen örtlichen Bildungsanschluß. Der Bildungsanschluß hat sich, wie er schreibt, in seinem diesjährigen Winterprogramm Beschlüssen ausgesprochen, und zwar mit Rücksicht auf den bevorstehenden Reichstump.

Gewerbegerichtliches.

Ein Ereignis zum Schlußbericht in Frankfurt a. M. Ein Schlosser war von seinem Meister Schlichtens mit der Begründung des unbefugten Verlassens der Arbeit entlassen worden. Er klagte deshalb vor dem Gewerbegericht auf Zahlung von 72 M. Lohnentschädigung unter der Angabe, daß der Entlassungsgrund nicht zutreffend wäre, und sollte dabei folgende prinzipielle Frage auf: Es wäre wohl in dem Laiz der Kunst- und Handwerksvereine Kündigungsanspruch vereinbart, doch könnten diese Bestimmungen auf den Betrieb des Beklagten keine Anwendung finden. Erstens habe derselbe den Laiz nicht anerkannt, zweitens betriebe er nur eine Füllde, in deren Betrieb einseitige Reparaturen vorgenommen würden, ein solcher Betrieb gehöre weder zur Kunst, noch zur Bauhandwerker, deren Laiz völlig auszuweisen, denn es würden von eigenen Aufträgen nur die Stiller und äußerliche Kantlagen hergestellt. Sein Anspruch auf die gesetzliche Einzahlung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist ergebe sich aus der Lage der Umstände. Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich hier um die Soufflerie, ob die Bestimmungen des Schlichtens in Bezug auf Kündigung der Kündigungsfrist auch auf solche Betriebe anwendbar seien, die den Laiz nicht anerkannt hätten. Auf eine telephonische Anfrage bei dem Vorstand der Zeitung konnte festgestellt werden, daß 70 Prozent der einseitigen Betriebe dem Laiz unterstanden. Durch diese Festsetzung werden die Bestimmungen als gültig zu erachten und Kündigungsfrist als verbindlich zu betrachten. Auf den weiteren Einwand des Klägers war zu erwidern, daß der Laiz für Kunst- und Bauhandwerker und verordnete Gewerbe abgeschlossen wurde und sich somit auch auf den Betrieb des Beklagten erstreckte, auch wenn er keine ausgeübte Schlosserei hatte. Auf diese Rechtsbehauptung hin hielt es der Kläger für geraten, seine völlig unbegründete Klage zurückzugeben, um sich die Kosten des abweisenden Urteils zu sparen.

(Nach der Zeit. Volksstimme Nr. 83/1911.)

Ungeklärte Arbeitsverhältnisse. Die Rheinisch-Westfälische Zeitung berichtet in ihrer Nr. 775 vom 15. Juli über eine wichtige Entscheidung des Gewerbegerichtes Solingen. Danach hat das Gewerbegericht am 12. Juli eine Bestimmung in der Arbeitsverhältnisse des Obliger Eisen- und Stahlwerkes für ungültig erklärt. Der Fabrikmeister G. aus Elberfeld, der auf dem Werke beschäftigt war, stellte dem Laiz nach dem Arbeitsvertrag die Beschäftigung mit der Begründung ein, daß er sich körperlich nicht der Arbeit gewachsen fühle. Die Firma forderte die Weiterarbeit auf 14 Tage, und als G. dies ablehnte, erklärte sie einen Wochenlohn in Höhe von 27 M. als Buße für den Vertragsbruch an Grund ihrer Arbeitsverhältnisse als vereinbart.

Der Arbeiter hatte mit seiner Klage Erfolg, denn das Urteil des Gerichts sagt: Die Arbeitsordnung enthält eine Bestimmung, wonach das Werk sich das Recht vorbehält, Arbeiter, die sich für die Arbeit, für die sie angenommen wurden, als unfähig erweisen, in den ersten 14 Tagen des Arbeitsverhältnisses entlassen werden können, und zwar ohne Kündigung. Mit Recht könne sich der Kläger darauf berufen, daß ihm das gleiche Recht, das das Werk sich hier sichere, auch zugesprochen werden müsse; denn nach § 122 der Gewerbeordnung müssen, wenn andere Kündigung als die vierzehntägige vereinbart wird, die Kündigungsfristen für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, die einseitige Abänderungen trafen, seien nichtig, offenbar aber in der fraglichen Bestimmung der Arbeitsordnung eine Abänderung der Kündigungsfrist, und zwar eine einseitige, zu erblicken. Der Kläger habe, als er fand, daß er für die Arbeit nicht fähig war, das gleiche Recht für sich beanspruchen können.

Politische Angelegenheiten in einer Gewerkschaftsversammlung.

In einer von der Verwaltungstelle Finsterwalde des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes am 2. Oktober 1910 abgehaltenen Versammlung, wo Gäste Zutritt hatten, behandelte der Gewerkschaftsbeamte Palowitsch das Thema: „Leben und Leiden im Strafgefängnis und Zuchthaus, Teil I: Die Auswüchse im Strafrecht.“ Der Metallarbeiter Just als Veranstalter der Versammlung wurde in zweiter Instanz von der Straf-Kammer in Potsdam wegen Ueberziehung des § 5 des Reichsvereinsgesetzes zu einer Geldstrafe verurteilt, weil es sich um eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten gehandelt habe, sie aber gleichwohl wieder politisch gemeldet, noch in einem der vom Landrat dafür bestimmten Blätter bekanntgemacht worden sei. Das Landgericht führte unter anderem aus: Redner habe an der Hand von Beispielen zu zeigen versucht, daß von den Gerichten Fehlsprüche ergangen seien. Er habe auch von der Todesstrafe gesprochen und erklärt, selbst bürgerliche Blätter seien für die Abschaffung der Todesstrafe eingetreten. Die Ausführungen des Redners hätten die Zuhörer gehabt, in den Zuhörern die Empfindung wachzurufen, daß Mängel in der Gesetzgebung vorhanden seien, und damit weiter in den Zuhörern Gedanken hervorzurufen, wie diesen gefühlvollen Mängeln abzuhelfen sei. Daraus folgere das Gericht, daß politische Angelegenheiten erörtert worden seien. Das sei auch von vornherein beabsichtigt gewesen.

Die vom Angeklagten eingelegte Revision rechtfertigte Rechtsanwalt Dr. S. Heinemann vor dem Kammergericht, indem er vor allem geltend machte, daß der Begriff der Erörterung politischer Angelegenheiten im Sinne des Vereinsgesetzes verkannt sei. Ein Schluß auf solche Erörterungen lasse sich nicht ziehen aus „einer Tendenz, Empfindungen wachzurufen, daß Mängel in der Gesetzgebung beständen u.“, wie es das Landgericht urteilte. Vielmehr sei das Vereinsgesetz Erörterungen voraus, die direkt und unmittelbar darauf abzielten, die Gesetzgebung in Aktion zu setzen. Das Kammergericht trat der Revision bei, hob die Verurteilung auf und verurteilte die Sache zu nochmaliger Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurück. Dieses mußte nachprüfen, ob bei jenen Erörterungen die direkte Absicht obwaltete, direkt und unmittelbar einzuwirken auf die staatlichen Institutionen, das bestehende Recht zu ändern.

Eine Gewerkschaftszahlstelle als politischer Verein.

Die Polizeiverwaltung zu Thorn erließ am 7. November 1910 an den Zimmerer Neumann als dem Vorsitzenden der Zahlstelle Thorn des Deutschen Zimmererverbandes eine Verfügung, durch die sie ihn aufforderte, gemäß § 3 des Vereinsgesetzes, der von den politischen Vereinen handelt, ihr die Aenderung der Satzung und der Zusammensetzung des Vorstandes anzuzeigen. Die Polizei ging davon aus, daß die Zahlstelle ein Verein im Sinne des § 3 sei, also ein „Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt“. Neumann, der dies bestritt, beschwerte sich vergeblich beim Regierungspräsidenten in Posen und beim Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen. Dann klagte er beim Oberverwaltungsgericht. Der Oberpräsident erwiderte die sogenannten „politischen Vorgänge“ ein. Es waren dies Ueberwachungsberichte von Polizeibeamten, die Versammlungen der Zahlstelle aus den Jahren 1906 bis 1908 betrafen, und zwar als letzte eine Versammlung vom Februar 1908. Aus der späteren Zeit bis zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung, im November 1910, waren keine Berichte da. Rechtsanwalt Dr. Herz aus Hamburg, dem Zentralrat des Zimmererverbandes, vertrat den Kläger. Zunächst machte er geltend, daß nach dem Reichsvereinsgesetz der Polizei ein erzwingbares Recht, den Vorsitzenden eines Vereins zur Erfüllung der Angelegenheiten anzuhalten, nicht zugesprochen werden könne. Ferner sei die Zahlstelle kein selbständiger Verein. § 3 dürfe nicht ausdehnend interpretiert werden. Eine Zahlstelle, wie die hier vorliegende, sei lediglich ein ständendes Glied des Gesamtverbandes. Ein eigenes Statut habe sie überhaupt nicht. Für alle Zahlstellen seien einheitliche Vorschriften im Verbandsstatut gegeben. Für die Unselbständigkeit der Zahlstelle spreche auch die geschäftliche Einwirkung der Gewerkschaftsbewegung, in der nach schwerem Kampfe das Prinzip der Zentralisation über die lokale Organisationsform völlig festgelegt habe. Wollte man die örtlichen Gruppen als selbständige Vereine behandeln, dann entstünden allerlei logische Widersprüche. Der Anwalt führte das näher aus und wandte sich dann gegen die Annahme der Behörden, daß die Zahlstelle Thorn auf politische Angelegenheiten einzuwirken bezwecke. (§ 3 des Gesetzes.) Als politisch im Sinne des § 3 des Vereinsgesetzes werde man nur einen Verein ansehen können, der einen Einfluß auf den allgemeinen Gang der Gesetzgebung bezwecke. Interessentenorganisationen, die zur Förderung ihrer beruflichen Interessen besondere gesetzliche Bestimmungen erbreiten, könnten nicht darunter fallen. — Wie lagen aber nun die Dinge hier in Bezug auf die Wirksamkeit der Thorer Zahlstelle? Die Polizeibehörde, die nach dazu nur bis zum Februar 1908 reichten, ließen höchstens erkennen, daß gelegentlich Redner politische Angelegenheiten berührt, sie also höchstens gelegentlich „erörtert“ hätten. Unter diesen Umständen konnte davon, daß die Zahlstelle auf politische Angelegenheiten einzuwirken bezwecke, absolut keine Rede sein.

Das Oberverwaltungsgericht wies jedoch die Klage mit folgender Begründung ab: Wenn § 3 des Reichsvereinsgesetzes den Vorständen politischer Vereine bestimmte Verpflichtungen auferlege, so folge ohne weiteres daraus, daß die Polizei auch berechtigt sei, die Einreichung der fraglichen Nachrichten (Statuten, Statutenänderungen u.) durch Verfügung zu fordern. Es sei nun zunächst anzunehmen, daß die Zahlstelle ein selbständiger Verein sei. Das ergebe sich schon aus dem Statut des Zentralverbandes der Zimmerer. Die Zahlstellen des Zentralverbandes hätten demnach eine eigene Organisation, einen eigenen Vorstand, Kassierer, Revisor u. d. m., und sie entsänden auch eine eigene Verwaltungstätigkeit. Auch erheben sie nicht nur Beiträge für den Gesamtverband, sondern es ständen ihnen auch eigene Mittel zur Verfügung, zum Beispiel in sogenannten örtlichen Fonds, die sie sammeln. Ferner habe jede Zahlstelle eigene Ziele, indem sie Streiks und Ausparierungen im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung beschließen könne. Darum seien zweifellos die Zahlstellen des Zimmererverbandes selbständige Vereine. Aber auch der politische Charakter der Zahlstelle Thorn müsse anerkannt werden. In einer Reihe von Versammlungen der Zahlstelle seien Gegenstände erörtert worden, die zu den politischen gehörten: Reichstagsauflösung, Reichsvereinsgesetz, Steuergesetz, Nahrungspolitik, Gesetzgebung bezüglich des Koalitionsrechts. Nach diesen Erörterungen habe der Senat auch keinen Zweifel, daß die Zahlstelle bezwecke, auf politische Angelegenheiten einzuwirken. Denn es

sei in den Erörterungen zum Ausdruck gekommen, daß die Mitglieder befreit sein sollten, alles das, was notwendig sei, zur Durchführung zu bringen, besonders durch eine bestimmte Einwirkung bei den Reichstagswahlen. Darin liege die Einwirkung auf politische Angelegenheiten. Wenn nun auch die Vollzeiterichte, an deren Wichtigkeit der Senat nicht zweifelt, nur die Zeit von 1906 bis zum Frühjahr 1908 umfaßten, so habe der Senat keinen Zweifel, daß der Zustand fortgedauert habe bis in die Neuzeit. Es wäre Sache des Klägers gewesen, nachzuweisen, daß seit 1908 eine Veränderung eingetreten sei. Den Nachweis habe er nicht geführt.

Unternehmer-Terrorismus.

Im Regierungsbezirk Merseburg sind bekanntlich schon über ein Vierteljahr lang die Steinzeiger ausgedehnt. Alle Vermittlungsanstöße der Arbeiter lehnten die in Halle stehenden Scharfmacher ab. Sie können sich diesen Luxus leisten, da ihnen Streikbrecher in den Mitgliedern eines gelben „Vollereins“ zur Verfügung stehen. Die Kleinfabrikanten in der Provinz sind nicht so glücklich daran, da sie für Vollzeiter keine ständige Verwendung haben. Wie sehr die Kleinmeister in die Pasche geraten sind, beweist ein Schreiben eines dieser Herren an seine Kollegen, das ein günstiger Wind der Zeitung der ausgeperrten Arbeiter auf den Tisch geweht hat. Dieses Schreiben lautet (unter Weglassung von Ort und Namen, da wir keine Ursache haben, den Mann der Rache der Scharfmacher auszuliefern):

Sehr geehrter Herr Kollege!

In unerhörter Weise hat mich der Arbeitgeberverband respektive die Zeitung deselben in meinem Erwerbsleben behindert. Alle Bemühungen, meinen Betrieb auch nur einigermaßen aufrecht zu erhalten zu können, sind durchwegs nicht unterstützt worden.

In Bezug auf Vermittlung von Arbeitnehmern habe ich von der Zeitung Hinweise erhalten, die wie Schöhn anmuten. Andere Herren Kollegen, die sich in ähnlicher Lage befinden und Verbindungen mit den Arbeitnehmern in Verbindung getreten sind, hat die Zeitung unseres Arbeitgeberverbandes mit außerordentlich hohen Strafen (Geldstrafen) bestraft. Also statt Schutz und Unterstützung gegen die Arbeitnehmer z. B. hat unsere Zeitung nichts Besseres zu tun, als uns Mitglieder noch extra zu drangsalieren. Gerecht Herr Kollege! Nach meiner unmaßgeblichen Meinung kann es Ihre Wille nicht sein, dieses System zu fördern. Unter dieser Voraussetzung gestatte ich mir, Sie, Herr Kollege, zum 4. Juli zu einer vertraulichen Besprechung einzuladen, und zwar nach:

Die Einladungen gehen nur an einen kleinen Kreis solcher Herren Kollegen, die voraussichtlich ein Interesse an der Abwehr einer solchen Behandlung und Geschäftsstilllegung haben.

Hochachtungsvoll

Ihr
Steinzeigmesser.

Das Schreiben liefert zugleich einen sehr interessanten Beleg dafür, wo in wirtschaftlichen Kämpfen der wirkliche und tatsächliche gefährliche Terrorismus zu suchen ist.

Vom Pferdefleischkonsum.

Ueber die Verorgung des westdeutschen Industriegebiets mit Pferdefleisch hat die Düsseldorf-er Handelskammer der Eisenbahndirektion Elberfeld ein Gutachten erstattet, wobei es sich um die Frachtermäßigung für Schlachtpferde handelt. Nach dem Gutachten nimmt der Verbrauch des Pferdefleisches in den unteren Bevölkerungsklassen von Jahr zu Jahr zu. Wel den ständig seit Jahren bestehenden hohen Viehpreisen ist dies auch erklärlich, und der Pferdefleischverbrauch wird sich aller Voraussicht nach noch steigern, weil durch die lang andauernde Maul- und Ruhscheuche sowie durch den bössartigen Charakter des Seuchenganges der größere Teil des Jungviehs, der zur Aufzucht bestimmt war, abgeschlachtet werden mußte. Wir geben daher für die Fleischverorgung teuren Zeiten entgegen. Der Mangel an Schlachtwild wird in den nächsten Tagen besonders stark hervortreten, wenn die alten Bestände aufgebraucht sind und kein Nachschuß vorhanden ist. Es ist richtig, daß die hiesigen Pferde- und Schlachtpferde mehr erhalten können. Ueberhaupt ist das ganze Industriegebiet auf die Einfuhr von Schlachtpferden angewiesen, die oft weit her aus Dänemark, Polen und Süddeutschland geholt werden müssen. Bei so großen Entfernungen entstehen große Versandgebühren, und eine wesentliche Senkung des Frachttarifes für Schlachtpferde würde auch das Pferdefleisch wesentlich verbilligen, was der Arbeiterbevölkerung zugute käme. Dem Vernehmen nach hat sich die begehrte Frachtermäßigung in Württemberg seit Jahren bewährt, und die Handelskammer empfiehlt daher ihre Einführung in Preußen. Im Düsseldorf-er Schlachthof wurden zur Schlachtung aufgetrieben im Jahre 1908: 1738, im Jahre 1909: 1861 und im Jahre 1910: 2022 Pferde.

So die Düsseldorf-er Handelskammer. Die in Rheinland und Westfalen tomangehenden Industriezentren sind zum großen Teil jedoch anderer Meinung, denn sie laufen im Gefolge der schutzöllnerischen Bued und Genossen, wie auch ihre geräuschvollen Ausritte aus dem Harzgebirge beweisen. Notwendiger als die Ermäßigung der Fracht für Schlachtpferde wäre die Aufhebung der Viehsperrre an der französischen Grenze. In Süddeutschland hat man dies im vorigen Jahre in beschränkter Maße gemacht und leider auch nur eine kurze Zeit. Es ist aber nichts darüber bekannt geworden, daß die Bevölkerung dadurch Schaden an ihrer Gesundheit erlitten hätte.

Klagende Girsche.

Am 11. Juli fand vor dem Schöffengericht in Erlangen eine Verleumdungsklage, die von 20 Girschen gegen den verantwortlichen Redakteur der Frankfurter Tagespost, Genossen Böllner, gestellt wurde, statt. Die Kläger vertrat Rechtsanwalt Kalm, den Beklagten Rechtsanwalt Dr. Süßheim. Von den 20 Klägern waren nur Rubner, der 1. und 2. und 3. erschienen. Gegenstand der Klage war eine Notiz in Nr. 60 der Tagespost, worin bekanntgegeben wurde, daß die Girschen eine Rechtsausschussstelle errichteten, die offenbar an Stelle der eingegangenen Reichsverbandsausstattungsstelle tritt. Am Fuße der Notiz hieß es: „Doch auch zu ihnen (Girschen) wird die allgemeine Einwohnerschaft kein Vertrauen haben, denn auch sie sind nur die Schmarotzer im gewerkschaftlichen und politischen Leben.“ Der Angeklagte betonte, daß es ihm ferngelegen sei, die Kläger persönlich zu beleidigen. Er habe nur die Sache treffen wollen und er sei überzeugt, daß die Girsche-Dunderschen in politischen und gewerkschaftlichen Leben Schmarotzer sind. Unter Schmarotzer verstehe er, wenn jemand die Vorteile eines andern ohne sein Zutun ausnützt. Das treffe zu. Ueberall, wo die Girschen etwas dazu beitragen könnten, bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen, unterlassen sie dieses nicht nur, sondern sind noch ein Hemmnis. Das habe sich in Erlangen bei der Firma Kränlein gezeigt, das sei in der Weberschule der Fall, wo die Weberschule als Girschen jede gewerkschaftliche Tätigkeit hindern. Auf die Frage des Vorstehenden, ob dies nicht daher komme, daß die freien Gewerkschaften sich politisch betätigen, erwiderte Böllner, daß die freien Gewerkschaften ebenförmig über ebensolche politische sozialdemokratischen Partei beständen. Als einziger Zeuge wurde Sekretär Stähler vernommen, der bezeugte, daß die Ausschussstelle nicht vom Reichsverband übernommen, sondern auf seinen Antrag errichtet wurde. Doch der Kläger Rubner die Schule des Reichsverbandes besuchte und durch dessen Vermittlung zum Weberschule befreit wurde, wußte Stähler nicht. Als Dr. Süßheim diese Frage dem Rubner selbst vorlegte, antwortete er in hartem Tone, das gelte den Anwalt nichts an, was er getan habe, worauf ihn der Vorstehende beehrte, daß er wohl eine Frage des Anwalts zu beantworten habe. Dr. Süßheim stellte folgende Klage, daß Rubner damit die Sache ja nicht befreite.

Nachdem Vergleichsversuche abgelehnt wurden, forderte Rechtsanwalt Kalm die Befragung des Beklagten, da durch diese Notiz dem gemeinnützigen Unternehmen schwer geschadet wurde und ba jortgesetzt Artikel erscheinen, womit man die Leute stets beunruhige. Seiner Partei sei es nicht gelungen, Frieden zu haben, es möge daher das Gericht den Beklagten durch ein Urteil die Luft vertreiben, seine Partei jortgesetzt zu beleidigen. Rechtsanwält Dr. Süßheim führte aus: Im Vertrauen stehen die Girsche-Dunderschen Gewerkschaften allgemein den Urzeten und benützen daher den Gerichtssaal, um ihrer schlechten Sache zu nützen. Allein wohin komme man, wenn die Gerichte zum Sammelpfad für politische Meinungsverschiedenheiten werden? Wenn die Kläger Frieden bekommen wollen, dann müssen sie sich eben vom politischen und öffentlichen Leben zurückziehen. Solange sie aber darin stehen, können sie keinen Frieden von uns bekommen. Das öffentliche Leben erfordert gegenseitigen Kampf. Süßheim bestritt die Klagestellung, denn es liege keine persönliche Beleidigung vor. In zwei Prozessen gegen die Tagespost haben das Schöffengericht und Landgericht es abgelehnt, sich in politische Meinungen einzumischen und erkannt, daß sich die Beschuldigungen nicht gegen Personen, sondern gegen eine Sache richteten. Wohin komme man, wenn heute das Erlanger Tagblatt einen Artikel gegen die Sozialdemokratie bringe, und es würden eine Handvoll Sozialdemokraten sich beleidigt fühlen und Klage erheben. Die Gerichte würden sich von einer Hochmut von Prozessen nicht retten können. Ferner stehe dem Beklagten nach „Wahrung berechtigter Interessen“ zu, nicht nur in seiner Eigenschaft als Redakteur, sondern auch aus dem fortgesetzten gegenseitigen Kampfe. Die Frankfurter Tagespost ist ferner nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, Angriffe der Gegner, und an denen hat es auch hier nicht gefehlt, mit aller Schärfe zurückzuweisen. Man könne auch die Bezeichnung „Schmarotzer“ nicht als Beleidigung erkennen, denn man bezeichnet Sozialdemokraten öfters im gegnerischen Lager als Schmarotzer, Aufwiegler, Lügner zc. Es sind dies zwar im gewöhnlichen Leben Worte beleidigender Art, aber im öffentlichen Kampfe werden sie angewendet, als Ausdrücke persönlicher Ueberzeugung. Die Girschen sind Leute, die oftmals systematisch Streikbrecher vermitteln. Wenn man sich dort gegen Anwürfe schützen will, dann solle man eben keine solchen Zustände schaffen. Mit der Schaffung der Ausschussstelle ist doch nichts anderes bezeugt, als eine Zerplitterung herbeizuführen. Die „liberalen“ Arbeiter waren es, die beim politischen Reichsverband die Ausschussstelle beantragten und es mußte doch auffallen, daß die gleichen Leute, als Girschen, eine Ausschussstelle errichteten, indem die des Reichsverbandes eingegangen ist. Aus den angeführten Gründen hat Süßheim um gänzliche Freisprechung.

Nach einem kurzen Meinungsaustrausch der Verteidiger zog sich das Gericht zurück. Das Urteil lautete auf Freisprechung des Angeklagten unter Ueberbürdung der gesamten Kosten auf die Kläger. Zur Begründung wurde ausgeführt: Die Verhandlung ergab, daß mit dem Artikel in Nr. 60 nicht die Kläger in ihrer Person angegriffen werden sollten. Der Artikel richtete sich vielmehr allgemein gegen die Richtung. Das Wort Schmarotzer ist sonach kein Vorwurf, der sich gegen einzelne Personen richtet und kann im politischen Kampfe wohl gegen die Gegner angewendet werden. Bei 18 der Kläger muß angenommen werden, daß sie mit dem Artikel nicht getroffen sind, noch getroffen werden wollten. Wesentlich ist dagegen dieser Ausdruck, angewandt auf Rubner, der, wie die Verhandlung ergab, ganz erheblich durch die Worte durch seine Zugehörigkeit zum Reichsverband zu erretzen suchte und sonach als Schmarotzer bezeichnet werden konnte. Allein es kann auch gegen Rubner eine persönliche Beleidigung aus dem Artikel nicht gefolgert werden. Zu der Freisprechung sei noch zu sagen, daß dem Beklagten auch die Wahrung berechtigter Interessen nicht vorenthalten werden konnte, nicht in seiner Eigenschaft als Redakteur, wohl aber als gewerkschaftlich organisiertes Mitglied.

Von einem „christlichen“ Festkommers.

Auf dem Festkommers, der anlässlich der Generalversammlung des Gewerkschafts „Christlicher“ Bergarbeiter in Köln zu Ehren der Delegierten gegeben wurde, sang man unter anderem auch einige gemeinschaftliche Lieder. „Kommunales mit italienischem Salat“ nennt sich eines von ihnen, das dem höheren Witzsinne geweiht war. Von dem „geistreichen“ Inhalt des Liedes mag folgendes Verschen zeugen:

Sonntags geht das Petronellenchen
Bromenabemust lauschen;
Damen, Bassisch, Magd, Kamselchen
Al in feindlichen Rücken rauschen.
Sabl anno Kluffa feint,
Nodi engo, plastro Beini,
Juta genda wie Kaminado,
Wohja Stetmuffi promenado.

Gelungener, aber auch bezeichnender sind folgende Strophen aus dem Lied: „Doh litt doch ne Dred dran geläge.“

Neue Stäre allerhand wäbe projektirt,
Dred em Reichsbagg, nit o Knapp, weed sich tiekputert:
Dann de Wörlag kriech weseh, un die Wuffsch schick:
Dann wech ne neue Wörlag geschick, dä bringst so en de Wäg,
Wenn alles drüber schlang,
De Wochpartel se dem:
Doh litt doch ne Dred dran geläge,
Dat es uns egal, und dat biles uns egal,
Doh litt doch ne Dred dran geläge,
Dat es un biles uns egal.
Sun der Lour dä Wörlag litt des Dvends ipäl
Jemlich löstig, heim, de Döör mäht im op de Wäg;
En dem Huisgang wor et gang dakter wile em Sad,
Un well hä meint, et wör sing Frau, kett hä se sich gepad.
Et bäh dä Wörlag:
Jig önlich off de Wäg;
Kestain.
Wenn uns fest dann es am Engl, un mer gonn noch Guus
Wänker bise Dvond dann em Glas ungunge Truis,
Et passier em dann em Wörlag, wie dam Wörlag,
Nitt dat ihr sah, ihr hät et bise Dvond he gelecht.
Dred halt sich jeder stief,
Wenn oh die Frau ens tief:
Kestain.

Es ist gewiß ein unwillkürliches Eingeständnis, wenn der „Christliche“ Gewerkschaft ein abgeschlossenes Lied in Steuerfragen — dem im Reichstag bekanntlich auch das Zentrum angehört, falls es sich um Verteilung der Steuern zugunsten der Besitzenden und zu Ungunsten der Armen handelt — vorwirft, daß ihm ein Dred daran gelegen sei, wenn das Volk über die konservativ-gentelmannliche Steuerverteilung sich aufregt. Diese Ignoranz wird ja auch gestützt durch das Verhalten des „christlichen“ Gewerkschafts in Steuerfragen, ihnen ist wie den Junkern gleichfalls ein Dred daran gelegen, ob die Arbeiterklasse wegen der drückenden Steuern murren oder nicht. Die „christlichen“ Gewerkschaften werden auch weiter die Rolle der junkerlichen Stiefelputzer spielen und weiter singen: Uns ist ein Dred daran gelegen! Was dem Wörlag angeht, beweist, daß die Generalversammlung Humor für die gefallenen Schänder aus Delegiertenkreisen hat, die durch überreichlichen Genuss von Alkohol getrieben, in die Arme fremder Weiber flogen. Ob dieses unchristliche Mißgeschick diesem oder jenem Delegierten passiert sein könnte, darüber jedweden wir uns natürlich nicht den Kopf. Wir bewundern nur den poetischen Schwung in den Liedern der Christenpartei, wenn es sich um die „dichterische“ Verherrlichung von Krieb und Saff handelt. Das reicht für würdig jener Christengeneralversammlung an, wo Delegierte über die Sauferei förmlich Tagebuch geführt haben. Bis jetzt aber hat weder dieses Tagebuch noch werden die oben bezeichneten gemeinschaftlichen Gesänge in Köln dem Pharisäertum im „christlichen“ Gewerkschaftslager, das sich anders Denkenden gegenüber äußert, Abbruch tun.

Vom Ausland.

Österreich.

In den Prager Stehereien kam es anfangs Jult zu einem Konflikt, der leicht zu einem großen Zusammenstoß hätte werden können. Der Hergang war folgender: Ende Mai dieses Jahres hatten die Stehereiarbeiter der Firmen Koubitsch, Pohout & Co. und Garof in Prag Forderungen überreicht. Die Fabrikanten wandten sich an ihre Organisation, den Landesverein der böhmischen Maschinenfabriken und Eisenstehereien. Diese Jereinigung wollte die Lohnbewegung selbst veranlassen, und wohl weil sie hoffte, daß ein allgemeiner Stehereistrell der Gewerkschaft momentan recht unangenehm sein würde. Sie sagte einen Beschluß, wonach sämtliche Stehereiarbeiter von ihren Arbeitern die Ueberreichung eines die Forderungen der Arbeiter enthaltenden Memorandums verlangen sollen. Die Arbeiter kamen diesem Wunsch nach, weil sie hofften, dadurch rascher zu Verhandlungen zu kommen. Die Unternehmer verschleppten aber die Verhandlungen, was unter der Arbeiterchaft eine große Empörung hervorrief. Schließlich gedieh diese Empörung so weit, daß die Arbeiter der obengenannten Firmen nicht mehr zu halten waren und in den Streik traten. Nun drohte die Unternehmerorganisation mit einer Absperrung des Verkehrs. Sie sagte nämlich folgenden Beschluß:

„Die Stehereiarbeiter des böhmischen Landesvereins sehen sich genötigt, mit Rücksicht auf die Sachlage den betreffenden Firmen eine ausgiebige Hilfe zu gewähren, indem sie durch Uebernahme der Arbeit ihnen ermöglichen, den zu hohen Wödnaten eingegangenen Verpflichtungen zu entsprechen. Die Firmen des Landesvereins sind entschlossen, die daraus resultierenden Konsequenzen auf sich zu nehmen. Den Arbeitern wird längstens bis Samstag den 10. Jult die Frist zur Wiederaufnahme der Arbeit gemährt.“

Dieser Beschluß war wohl nur ein Scherzstück. Man wollte, wie das ja jetzt gewöhnlich bei den Unternehmern geschieht, den partiellen Streik mit der Drohung einer allgemeinen Ausperrung niederknüppeln. Der Gewerkschaft sollte das Schreckgespenst eines Massenkampfes vor Augen geführt werden, um sie dadurch nachgiebiger zu machen. Die Herren berechneten sich aber, denn wenn auch größere Kämpfe naturlicherweise größere Schwierigkeiten für uns im Gefolge haben, ist es doch noch lange nicht ausgemacht, daß jede Drohung mit einer allgemeinen Ausperrung die Gewerkschaft in einen Zustand der ängstlichen Sorge versetzen müßte. Die Steherei gaben deshalb auch trotz der Ausperrungsdrohung nicht nach, sondern erklärten, erst dann die Arbeit aufnehmen zu wollen, wenn ihnen das Stattfinden von Verhandlungen in kürzester Zeit zugesichert würde. Nun folgten langwierige Besprechungen zwischen Vertretern der Stehergewerkschaft und der Unternehmerorganisation über den Zeitpunkt der Verhandlungen. Schließlich gaben die Unternehmervertreter die Erklärung ab, daß im Falle der Arbeitsaufnahme bei den bestreikten Firmen am Dienstag den 11. Jult die Verhandlungen über die Lohnforderungen stattfinden werden. Mit dieser Zusage erklärten sich die Arbeiter zufriedengestellt und nahmen am 10. Jult die Arbeit auf. Die Verhandlungen, die am darauffolgenden Tage begannen, führten in der Tat zu einem befriedigenden Ergebnis. Es wurde ein Kollektivvertrag abgeschlossen, der für die nächsten drei Jahre Gültigkeit besitzt.

Gegenwärtig stehen die Wiener Kunst- und Metallarbeiter im Kampfe. Der Kollektivvertrag, der im Jahre 1908 zwischen dem Zentralverein der Stehereiarbeiter Oesterreichs und dem Verband der Metallwarenfabrikanen abgeschlossen worden war, ist am 1. Jult dieses Jahres abgelaufen. Trotz der Bemühungen der Gewerkschaft gelang es nicht, einen neuen Vertrag zum Abschluß zu bringen, weil die Unternehmer fast gar keine Verbesserungen der bestehenden Arbeitsverhältnisse gewähren wollten. Sie erklärten sich nur bereit, den gelernten Arbeitern eine Lohnerhöhung von zwei Scklern die Stunde zu geben, alle anderen Fortgehenden sollten unter den Tisch fallen. Mit einer solchen geringfügigen Konzession konnten sich die Arbeiter um so weniger zufriedengeben, als durch die Lebensmittelerhöhung der letzten Jahre der bisherige Gehalt ohnehin bedeutend entwertet worden ist. Sie verlangten also eine erhebliche Lohnerhöhung, und zwar für alle Arbeiterkategorien. Am 9. Jult fand eine Plenarversammlung der Wiener Kunst- und Metallarbeiter statt, welche sich gegen die Annahme der von den Unternehmern angebotenen Konzession aussprach und zugleich erklärte, daß die Arbeiterchaft nunmehr auf einen Kollektivvertrag überhaupt verzichte. Es soll vielmehr versucht werden, mit den Stehereiarbeitern Einzelverträge abzuschließen.

Eine Anzahl Fabrikanten war in der Tat so vernünftig, den Einforderungen der Scharfmacher nicht Gehör zu geben und mit der Arbeiterchaft Frieden zu machen. Es wurden Tarifverträge für eine Reihe einzelner Fabriken und Werkstätten abgeschlossen, die den Arbeitern nicht unerhebliche Vorteile brachten. Dagegen gelagten sich andere Unternehmer durchaus ablehnend, weshalb es zum Kampfe kommen mußte. In den Betrieben der Firmen Schubert, Witwe, Karl Rehner, Zimmermann, Herzog, Pauls Witwe wird gestreikt. Wenn es, wie zu erwarten ist, gelingt, den Zug von Stehern nach Wien abzuhalten, ist der Sieg der Arbeiterchaft gesichert.

Einen sehr hartnäckigen Kampf führten die Metallarbeiter auf den Schiffswerften in Linz an der Donau. Die Forderung nach einer kleinen Lohnerhöhung wurde den Arbeitern von der Direktion des Stabilimento tecnico, dem der Betrieb gehört, brüsk abgelehnt. Daraufhin traten 400 Arbeiter in den Ausstand. Am 20. Februar begann der Kampf, um volle sechs Wochen zu währen. Die Betriebsleitung glaubte sich des Sieges von allem Anfang an sicher, da ihre Arbeiterchaft aus aller Herren Länder bunt zusammengelöffelt war und einer gemeinsamen Verbändigung nicht leicht teilhaftig werden konnte. Die internationale Solidarität bewährte sich aber glänzend. Die Arbeiter, ob es nun Deutsche, Oslaven, Ungarn oder Dänen waren, stellten fest zusammen. Man versuchte nun, Streikbrecher aus dem Ausland herbeizuführen; aber auch dieser Versuch mißlang, denn kaum waren die fremden Arbeiter angekommen und erfuhren, daß sie Streikbrecherdienste leisten sollten, als sie auch schon der Stadt den Rücken kehrten. So wurde es schließlich möglich, die Unternehmung firre zu machen. Am 8. Jult konnte die Arbeit wieder aufgenommen werden. Erreicht wurde eine Lohnerhöhung und eine Arbeitszeitverlängerung. Die Linzer Metallarbeiter können mit diesem Erfolg recht zufrieden sein. S. D.

Frankreich.

wd. Der Ministerwechsel hat uns wieder ein reaktionäres Ministerium gebracht. Und zwar ist der jetzige Ministerpräsident ein würdiger Vertreter der Finanzinteressen der französischen Großbourgeois. Selbst beteiligt an verschiedenen Bank-, Minen- und Eisenbahngesellschaften, deren Ausschüßratsstellen ihm die beschriebene Summe von 750 000 Franken jährlich einbringen, ist Catilhouz der rechte Mann, um die Reaktion Brantats fortzuführen. Die ersten Wochen seiner Regierungsherrschaft haben denn auch bewiesen, daß Catilhouz einen „guten Griff“ getan hat.

Der erste Akt der Arbeiterchaft gegenüber war die Ausscheidung in der Pariser Arbeitsbörse und ihre Schließung am 6. Jult 1911, genau 18 Jahre nach dem Gewaltsfrei des Reaktionärs Dupuy im Jahre 1893. Gehausucht wurde einige Tage vor Ausbruch des gegenwärtigen allgemeinen Streiks der Pariser Bauarbeiter in den Bureaus des Pariser Bauersyndikats noch antimilitaristischen Zirkulären, die mit der in vielen französischen Syndikaten seit 1900 bestehenden Soldatenuntersüßung den stehenden Genossen vierteljährlich zugesandt wurden. Die Regierung wollte wieder einmal der antimilitaristischen Bewegung Einhalt gebieten. Sie büßte aber damit bei der organisierten französischen Arbeiterchaft wenig Erfolg haben.

Die zweite Aktion der Regierung war der Vorbruch bei den Kammerverhandlungen über die Wiedereinstellung der gemäßigten

